

Bebauungsplan

„Schleifweg/Kaserne Nord“

Abwägungstabelle

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB vom 22.03. bis 23.04.2019**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB vom 19.03. bis 23.04.2019**

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name, Anschrift	Datum Eingang Stellungnahme / Hinweise
1.	Deutsche Telekom Technik GmbH Philipp-Reis-Straße 2 76137 Karlsruhe	25.03.2019
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH Landgrabenweg 15 53227 Bonn www.telekom.de/e-mail-kontakt/neubaugebiete-melden	---
3.	Einzelhandelsverband Nordbaden e.V. O 6,7 68161 Mannheim	---
4.	Netze BW GmbH Regionalzentrum Nordbaden Zeppelinstraße 15 76275 Ettlingen	25.03.2019
5.	terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart	03.05.2019
6.	Amprion GmbH Betrieb/Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	02.04.2019
7.	Unitymedia BW GmbH Aachener Str. 746-750 50933 Köln	10.04.2019
8.	TransnetBW GmbH Vordernbergstraße 6 / Heilbronner Straße 35 70191 Stuttgart	11.04.2019


9.	Handwerkskammer Karlsruhe Friedrichsplatz 4-5 76133 Karlsruhe	11.04.2019
10.	Industrie- und Handelskammer Lammstraße 13-17 76133 Karlsruhe	11.04.2019
11.	Kreisbauernverband Karlsruhe e. V. Lanzstraße 10 68789 St. Leon-Rot	---
12.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau B.-W. 79083 Freiburg i. Br.	09.04.2019
13.	Landratsamt Karlsruhe Baurechtsamt Herrn Bechtel/Frau Forcher Beiertheimer Allee 2 76137 Karlsruhe	Schreiben vom 23.04.2019 Eingang 25.04.2019
14.	Nachbarschaftsverband Karlsruhe Planungsstelle Postfach 6260 76124 Karlsruhe	01.04.2019
15.	Polizeipräsidium Karlsruhe Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Beiertheimer Allee 16 76137 Karlsruhe	15.04.2019
16.	Polizeipräsidium Karlsruhe Führungs- und Einsatzstab Verkehr Durlacher Allee 31-33 76131 Karlsruhe	15.04.2019

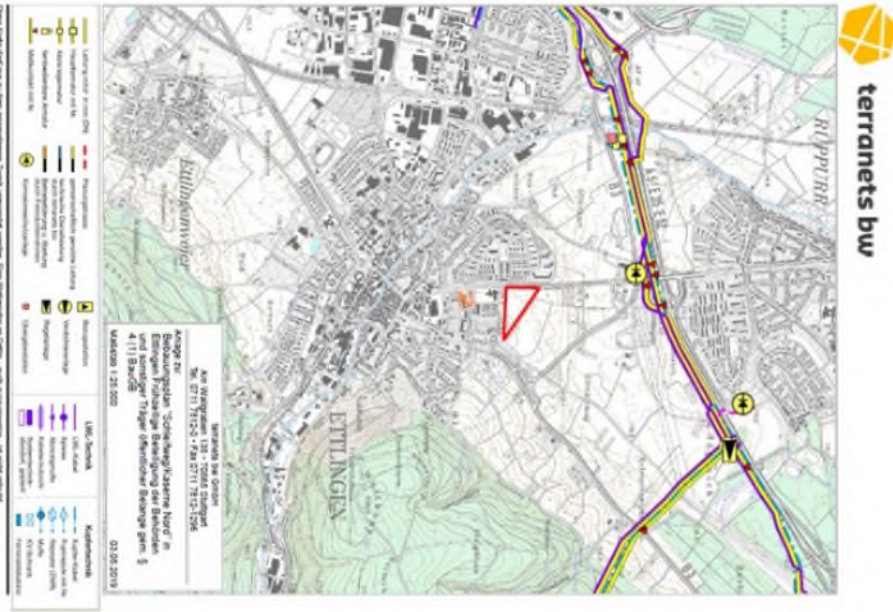
17.	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr 76247 Karlsruhe	04.04.2019
18.	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 / Referat 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 76247 Karlsruhe	23.04.2019
19.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 20 01 52 73712 Esslingen am Neckar	---
20.	Regionalverband Mittlerer Oberrhein Baumeisterstraße 2 76137 Karlsruhe	18.04.2019
21.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Postfach 2963 53019 Bonn	27.03.2019
22.	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Postfach 1140 76001 Karlsruhe - Bauleitplanung@avg.karlsruhe.de	16.04.2019
23.	Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH - Bauleitplanung@vbk.karlsruhe.de	16.04.2019
24.	Karlsruher Verkehrsverbund - Bauleitplanung@kvv.karlsruhe.de	---
25.	Stadtbauamt als Straßenbaulastträger Ottostraße 5 76275 Ettlingen	15.04.2019
26.	Ordnungs- und Sozialamt als untere Verkehrsbehörde	---

	Schillerstraße 7-9 76275 Ettlingen	
27.	Bauordnungsamt als untere Genehmigungsbehörde Schillerstraße 7-9 76275 Ettlingen	---
28.	SWE Netz GmbH Hertzstraße 33 76275 Ettlingen	---
29.	BUND Landesverband BW Marienstraße 28 70178 Stuttgart	24.04.2019
30.	Landesnaturausschutzverband BW e.V. Olgastraße 19 70182 Stuttgart	24.04.2019
31.	NABU Landesverband BW e.V. Tübinger Straße 15 70178 Stuttgart	24.04.2019
32.	Naturfreunde Mittelbaden Fachgruppe Natur und Umwelt Karlsruher Str. 36 76287 Rheinstetten	---

Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:

Nr.	Name, Anschrift	Datum Eingang Stellungnahme / Hinweise
40.	Bürger 1: [REDACTED]	26.03.2019
41.	Bürger 2: [REDACTED]	23.04.2019
42.	Bürger 3: [REDACTED]	23.04.2019
43.	Bürger 4: [REDACTED]	23.04.2019

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
4.	<p>Netze BW GmbH Schreiben vom 25.03.2019:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>den Bebauungsplan mit Schreiben vom 19.03.2019 haben wir auf die Belange der Netze BW GmbH Region Nordbaden hin überprüft. Der im Bebauungsplan ausgewiesene Planbereich liegt nicht im Versorgungsbereich der Netze BW GmbH Region Nordbaden. Im angefragten Bereich, der in dem uns zugesandten Plan gekennzeichnet ist, sind keine Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH vorhanden. einen Planauszug (Maßstab 1:3000) aus unserem Bestandsplan haben wir dieser Mail beigefügt. Wir bedanken uns für die Beteiligung an diesem Planungsverfahren.</p> 	<p>Kenntnisnahme Keine Einwände.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
5.	<p>Terranets bw GmbH Schreiben vom 03.05.2019:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Benachrichtigung über das oben genannte Vorhaben.</p> <p>Im bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> 	<p>Kenntnisnahme Keine Einwände.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
7.	<p>Unitymedia BW GmbH Schreiben vom 10.04.2019:</p> <p>Sehr geehrte Frau Eiden,</p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Einwände.</p> <p>Die Unitymedia (bzw. Vodafone) wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
8.	<p>TransnetBW GmbH Schreiben vom 11.04.2019:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schön,</p> <p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schleifweg/Kaserne Nord“ in Ettlingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Einwände.</p>



Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
9.	<p>Handwerkskammer Karlsruhe Schreiben vom 11.04.2019:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Handwerkskammer Karlsruhe hat zum oben genannten Bebauungsplan „Schleifweg/Kaserne Nord“ keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Einwände.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
10.	<p>Industrie- und Handelskammer Schreiben vom 11.04.2019:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu oben genanntem Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Einwände.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
12.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 09.04.2019:</p> <p>A Allgemeine Angaben Bebauungsplan "Schleifweg / Kaserne Nord", Stadt Ettlingen, Lkr. Karlsruhe (TK 25: 7016 Karlsruhe-Süd) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB (Baugesetzbuch) Ihr Schreiben Az.: 621.410.810 - Sö vom 19.03.2019 Anhörungsfrist 23.04.2019</p> <p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Einwände.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB bilden im westlichen Teil des Plangebiets holozäne Abschwemmmassen, im übrigen Plangebiet pleistozäner Löss, deren Mächtigkeit jeweils nicht genau bekannt ist, den oberflächennahen Baugrund. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p> <p>Boden</p>	<p>Es liegt das Geotechnische und Umwelttechnische Gutachten der GHJ Ingenieurgesellschaft für Geo- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG, Karlsruhe, vom 24.01.2020 vor. Die Ergebnisse des Gutachtens sind in Ziffer 5.4 der Begründung wiedergegeben. Das Gutachten wird den B-Planunterlagen beigelegt.</p> <p>Unabhängig davon wird der geotechnische Hinweis des LGRB in die Hinweise Ziffer 4 aufgenommen.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamt. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung		
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;">  <p style="font-size: small;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> </div> <div style="width: 45%;">  <p style="font-size: small;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> </div> </div> <p>TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abzugeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.</p> <p>1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen</p> <p>Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB <u>digital</u> bereitzustellen.</p> <p>Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsfächer (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus. Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zu senden.</p> <p>Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.</p> <p>Bei Flächennutzungsplanverfahren, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.</p> <p>2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage</p> <p>Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).</p> <p>3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren</p> <p>Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtmäßigkeit, Bekanntmachungen, Terminschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anbahnung, Scoping, Erdbeurteilung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.</p> <p>4 Einheitlicher E-Mail-Betreff</p> <p>Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.</p> <p>5 Hinweis zum Datenschutz</p> <p>Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100%; margin-top: 10px;"> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; border: none;">Bez.: Umb_1</td> <td style="width: 33%; border: none;">Stand: Oktober 2017</td> <td style="width: 33%; border: none;">Seite 1 von 2</td> </tr> </table> </div>	Bez.: Umb_1	Stand: Oktober 2017	Seite 1 von 2
Bez.: Umb_1	Stand: Oktober 2017	Seite 1 von 2		

6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/Informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussesdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussesdaten/adb>
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.php?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotop
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.php?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotop

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb-bw.de/Informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<http://maps.lgrb-bw.de>).

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/download_poo/rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Bez.: Umb_1	Stand: Oktober 2017	Seite 2 von 2
-------------	---------------------	---------------

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
13.	<p>Landkreis Karlsruhe Schreiben vom 23.04.2019:</p> <p>B. Stellungnahme Kreisbrandmeister (44.11001)</p> <p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>Ausreichende Wasserversorgung für Gebäude zur Brandbekämpfung - Grundschutz - Durchführung von wirksamen Löscharbeiten und der Rettung von Menschen und Tieren.</p> <p>Art der Vorgabe</p> <p>Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 96 m³ / Std. über mindestens zwei Stunden erforderlich.</p> <p>Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden.</p> <p>Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein.</p> <p>Entnahmestellen (z.B. Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten. Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen.</p> <p>Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten. Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p>	<p>Die Vorgaben zur Löschwasserversorgung sind in die Hinweise Ziffer 14 aufgenommen und werden bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.</p> <p>Die Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV-Feuerwehrflächen sind zu beachten.</p> <p>Rechtsgrundlage</p> <p>§§ 3,4,15 und 33 LBO DVGW Arbeitsblatt W 405 §2 LBOAVO</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung</p> <p>Keine</p> <p>B. Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb</p> <p>Nach § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe müssen alle Grundstücke auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, an die öffentliche Abfallabfuhr angeschlossen werden. Die Abfallsammelfahrzeuge müssen alle bebauten Grundstücke auf dafür geeigneten Straßen so anfahren können, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dieses ist nicht für alle Grundstücke des Bebauungsplans gegeben.</p> <p>Daher sind an Durchfahrtstraßen Bereitstellungsflächen für die Abfälle der Grundstücke zu schaffen, die nicht satzungsgemäß mit einem 3-Achs-Abfallsammelfahrzeug anfahrbar sind. Insbesondere ist bei der von der Alexiusstraße abgehenden Stichstraße im südöstlichen Teil des Bebauungsplanes auf eine Wendemöglichkeit dieser Fahrzeuge achten, da ansonsten alle Abfälle dieses Bauabschnitts an der Alexiusstraße bereitzustellen sind.</p> <p>Im Textteil des Bebauungsplans ist festzuhalten, für welche Objekte Bereitstellungsflächen für Abfallbehälter und Sperrmüll eingerichtet werden und wie diese zu nutzen sind.</p>	<p>Die Planungen für den Teilbereich Kita + Wohnen Ost wurden dahingehend überarbeitet, dass im Bereich des WA nun eine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge gegeben ist.</p> <p>Für den Bereich MU sind als Zwischenlösung – bis der Teilbereich West realisiert wird – die Müllbehälter im Bereich der Ludwig-Erhard-Straße auf öffentlichen Flächen bereit zu stellen. Dafür müssen temporär evtl. zwei öffentliche Parkplätze verwendet werden.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Für die Abfallsammelfahrzeuge ist eine Mindeststraßenbreite von 3,55m und an den Ladestellen eine Arbeitsbreite von mindestens 5,35m (240L-Behälter) und 5,85m (1,1m³-Behälter) erforderlich. Die Höhe im Lichtraumprofil muss in der Fahrbahn mindestens 4m und im Ladebereich 4,3m bzw. 6,0m haben. Die Bäume sind in diesem Bereich dauerhaft zurückzuschneiden.</p> <p>Bei der weiteren Planung und Ausführung sind die Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Landesbauordnung für Baden-Württemberg zu beachten. Demnach steht gem. § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 KrWG die Vermeidung von Abfällen an erster Stelle und ist vorrangig vor einer Entsorgung. Hierzu soll nach Möglichkeit ein Erdmassenausgleich vor Ort stattfinden. Um diesen zu gewährleisten oder die Menge an zu entsorgenden Bodenaushub möglichst gering zu halten, weisen wir auf die Möglichkeit des § 10 LBO BW hin, der zu diesem Zweck die Erhaltung der Oberflächen oder die Veränderung von Höhenlagen vorsieht. Sollte es unvermeidbar sein, dass Erdaushub zur Entsorgung anfällt, bitten wir um Prüfung einer vorrangigen Verwertung.</p> <p>B. Stellungnahme Landwirtschaftsamt</p> <p>Durch die Ausweisung des Baugebietes Schleifweg / Kaserne Nord mit ca. 6,8 ha Planfläche, gehen der Landwirtschaft ca. 4 ha Produktionsfläche der Vorrangflur I, nach der Digitalen Flurbilanz, verloren. Die Bodenpunkte liegen zwischen 72 und 76 Punkten. Nach der Klassifizierung in der Digitalen Flurbilanz, Vorrangflur I, sollten solche Flächen, auf Grund ihrer ökonomischen Standortgunst, der Landwirtschaft unbedingt erhalten bleiben. Des Weiteren werden weitere ca. 1,2 ha Ackerflächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich in Anspruch genommen.</p> <p>Das Plangebiet wird im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Ettlingen als gemischte Wohnbaufläche, Wohnbaufläche und Grünfläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan wird somit aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt. Wir ziehen unsere Bedenken zum Plangebiet zurück.</p>	<p>Das vorliegende Plangebiet Kita + Wohnen Ost wird an die bestehende Alexisstraße und an das bestehende Ver- und Entsorgungssystem angeschlossen. Das natürliche rückwärtige Gelände im geplanten WA liegt derzeit ca. 1,20 bis 1,80 m tiefer, so dass ein Erdmassenausgleich im Gebiet geschaffen werden kann. Gleiches gilt für das MU. Auch dort fällt das Gelände nach Norden ab, so dass ein Erdmassenausgleich möglich ist.</p> <p>Kenntnisnahme. Einwände werden zurückgenommen.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Vorläufige Bilanzierung der Eingriffe und der Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen:</p> <p>Bei der vorläufigen Bilanzierung der Eingriffe und der Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen vermissen wir die Bilanzierung der Möglichkeit, mit anfallendem Mutterboden aus dem Plangebiet (Erschließung z.B. der Straßen), der nicht mehr eingebaut wird, ertragsschwächere Standorte (Sandböden der Rheinebene) durch Mutterbodenauftrag aufzuwerten.</p> <p>Laut Planung werden ca. 45 % der Planfläche voll versiegelt, 22 % Teilversiegelt und ca. 33 % nicht versiegelt. Allein mit dem Mutterboden der voll versiegelten Flächen bestünde die Möglichkeit ca. 3 ha Ackerfläche mit 30 cm oder ca. 5 ha mit 20 cm Mutterboden aufzufüllen und aufzuwerten.</p> <p>Zu den im Umweltbericht aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen äußern wir keine grundsätzlichen Bedenken. Bei den Ausgleichsmaßnahmen 2-1, 2-2, 6,7,9,10,11 muss jedoch gesichert sein, dass die Bewirtschafter der Flächen vom Dörnigweg aus auf die hinter den Ausgleichsflächen liegenden Flurstücke fahren können.</p> <p>In der Auflistung und Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen wird eine Nr. 8 nicht angeführt. Eine Bewertung dieser Maßnahme kann daher nicht erfolgen. Wurde diese Maßnahme gestrichen?</p> <p>B. Stellungnahme Immissionsschutz</p> <p>Wir empfehlen vorrangig die aktiven Schallschutzmaßnahmen umzusetzen. Weiterhin empfehlen wir, eine schallgedämpfte Einhausung für die Zufahrtsrampe</p>	<p>Ein Oberbodenauftrag auf einem wenig ertragreichen Ackerstandort von rund 0,6 ha Größe ist für das Gesamtgebiet geplant. Nicht im Teilgebiet „Kita / Wohnen Ost“ verwerteter Mutterboden kann in einer Bodenmiete zwischengelagert werden und auf der Zielfläche ausgebracht werden, wenn die Erschließung des Gesamtgebiets fortgesetzt wird. Ein gestaffelter Auftrag auf der Zielfläche wird nicht empfohlen, da nach einem Oberbodenauftrag der Ackerschlag zunächst nicht regulär genutzt werden kann, da sich das Bodengefüge zunächst stabilisieren muss.</p> <p>Klarstellung. Die Fläche Nummer 8 existierte, wurde jedoch aufgrund ihrer geringen Flächengröße verworfen. Gleiches gilt für die Flächen 3, 4 und 5.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
	<p>B. Stellungnahme Wasser/Abwasser/Bodenschutz/Altlasten</p> <p><u>Industrieabwasser/AwSV</u> Wasser, das durch den gewerblichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, muss über die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation, ggf. über eine Abwasservorbearbeitungsanlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.</p> <p>Bei derartigen Abwasservorbearbeitungsanlagen ist die Zustimmung des Landratsamtes Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, im Rahmen von Genehmigungsverfahren (z. B. nach Baurecht, Wasserrecht oder Bundesimmissionsschutzgesetz) einzuholen.</p> <p>Zum 01.08.2017 wurde die VAwS durch die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ersetzt. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der AwSV einzuhalten. Hier werden u. a. auch besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen gestellt.</p> <p><u>Abwasser</u> Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist auch die Erweiterung des Entwässerungsnetzes erforderlich. Die Entwässerungsplanung ist dem Landratsamt, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zur Herstellung des Benehmens vorzulegen. Nach § 55 (2) WHG soll das Niederschlagswasser von Grundstücken versickert oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden,</p>	<p>Für den Teilbereich Kita + Wohnen Ost sind keine aktiven Schallschutzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Vorgaben werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt</p> <p>Berücksichtigung. Die Entwässerungsplanung wird rechtzeitig mit dem LRA abgestimmt.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
	<p>soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich- rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde wird nachgereicht.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt, das Forstamt, das Gesundheitsamt, das Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung und das Amt für Straßen haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.</p> <p>Stellungnahme Naturschutzbehörde Schreiben vom 13.05.2019:</p> <p>Die Planung ist der Naturschutzbehörde durch eine Vorbesprechung im Planungsamt Ettlingen am 28.01.2019 bekannt. Den Grundzügen der Planung wird zugestimmt.</p> <p>Die wesentlichen fachlichen Punkte wurden im Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (Büro Breunig, Stand 08.03.2019) abgehandelt und sind in Großteilen nachvollziehbar.</p> <p>Unter Ziff. 5.6.1 ist dargestellt, dass die Kleingärten zum Teil eingezäunt sind und nicht vollständig untersucht werden konnten. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Populationsgröße geringfügig größer ist. Sollte sich herausstellen, dass die Ausgleichsfläche für die festgestellte bzw. vorhandene Population nicht ausreichend ist, muss diese nachträglich unbedingt vergrößert werden.</p>	<p>Das Niederschlagswasser wird entsprechend der rechtlichen Vorgaben in die öffentlichen Grünflächen abgeleitet. Dort finden eine Verdunstung und Drosselung sowie eine Rückhaltung statt.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Einwände.</p> <p>Die für den Teilbereich I Kita+Wohnen Ost vorgesehene Ausgleichsfläche hat eine Größe von rund 3.400 m² und bietet damit Platz für 23 adulte Zauneidechsen, was der hochgerechneten Anzahl Tiere im Gebiet entspricht. Sollte sich zeigen, dass die Fläche nicht ausreichend groß</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Unter Ziff. 7.7.1 sind die CEF-Maßnahmen für die Zauneidechsen näher beschrieben. Es wird angeregt, unbedingt auch geeignete Überwinterungsstrukturen für Eidechsen vorzusehen. Die Ablagerung von Baumstämmen und Ast- oder Reisighaufen kann dafür nicht als geeignet angesehen werden. Überwinterungen müssen tatsächlich erfolgen können, ohne dass Tiere erfrieren.</p> <p>Unter Ziff. 8.2.3 ist dargestellt, dass ein älteres Guthaben aus der Umgestaltung der Rheinlandkaserne nunmehr angerechnet werden soll. Es ist nicht bekannt, ob die damaligen Arbeiten rechtlich bereits als Ökokonto-Maßnahme gewidmet wurden. (In Frage kommen kann lediglich das baurechtliche Ökokonto nach BauGB, ab 1993). Die Maßnahme müsste damals bewertet und dokumentiert worden sein. Um prüfen zu können, ob diese hier angerechnet werden kann, bitten wir um Vorlage der Dokumentation.</p>	<p>ist, werden weitere Ersatzflächen zeitnah hergestellt.</p> <p>In den Flächen sind Überwinterungsstrukturen in Form von Löchern im Boden vorhanden. Die Schaffung weiterer Überwinterungsstrukturen ist in Form von zur Hälfte in den Boden eingegrabenen Baumstubben vorgesehen.</p> <p>Berücksichtigung Die Dokumentation wurde der UNB vorgelegt und im November 2021 anerkannt (Mail 3.11.2021). Zur Kompensation des Eingriffs im Gebietsteil „Kita / Wohnen Ost“ wird das Guthaben nicht verwendet.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
15.	<p>Polizeipräsidium Karlsruhe, Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Schreiben vom 15.04.2019:</p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Einwände.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
16.	<p>Polizeipräsidium Karlsruhe, Führungs- und Einsatzstab Verkehr Schreiben vom 15.04.2019:</p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Einwände.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
17.	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) Schreiben vom 04.04.2019:</p> <p>Keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Einwände.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
18.	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Schreiben vom 23.04.2019:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Bebauungsplanverfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Am nördlichen Eingang des Ettlinger Stadtgebietes sollen auf einer Fläche von ca. 6,9 ha gewerblich bzw. gemischt genutzte Grundstücke sowie überwiegend Wohnbaugrundstücke entwickelt werden. Zudem ist eine Fortführung des öffentlichen Grünzuges aus dem südlich angrenzenden Wohngebiet vorgesehen.</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein legt das Gebiet als regionalplanerisch abgestimmten Bereich für die Siedlungserweiterung fest. Belange der Raumordnung stehen der Planung somit nicht entgegen.</p> <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe ist der Bereich entlang der Karlsruher Straße als geplante gemischte Baufläche ansonsten ist das Gebiet als geplante Wohnbaufläche bzw. Grünfläche dargestellt. Die vorgelegte Rahmenplanung weicht im Hinblick auf die Aufteilung in Bau- bzw. Grünflächen geringfügig von den Darstellungen des FNPs ab. Die Planung kann jedoch noch als aus dem FNP entwickelt angesehen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Einwände.</p> <p>Die Angaben zur übergeordneten Planung / Regionalplan werden in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
20.	<p>Regionalverband Mittlerer Oberrhein Schreiben vom 18.04.2019:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Beteiligung am o. g. Bebauungsplanverfahren danken wir Ihnen.</p> <p>Der Geltungsbereich ist im Regionalplan als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterungen dargestellt. Ziele des Regionalplans stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Einwände.</p> <p>Die Angaben zur übergeordneten Planung / Regionalplan werden in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
21.	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Schreiben vom 27.03.2019:</p> <p>Sehr geehrte Frau Eiden,</p> <p>gegen die im Betreff angegebene Maßnahme bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, keine Bedenken.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Einwände.</p> <p>Berücksichtigung. Die Behörde wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
22.- 23.	<p>AVG in Abstimmung mit dem KVV Schreiben vom 16.04.2019:</p> <p>Sehr geehrte Frau Eiden,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.g. Bebauungsplan in der Stadt Ettlingen und nehmen in Abstimmung mit dem KVV wie folgt Stellung:</p> <p>Die AVG begrüßt es, dass der Bebauungsplan die Freihaltetrasse gemäß Rahmenplan berücksichtigt. Wir bitten um Einbeziehung in die konkrete Planung, sobald es um die Querschnittsaufteilung bzw. den Flächenbedarf im Bereich der Freihaltetrasse geht. Ferner bitten wir um frühzeitige Berücksichtigung eventuell gewünschter oder erforderlich werdender Schall- und/oder Sichtschutzanlagen.</p> <p>Der KVV teilt folgendes mit: Sollte die – bisher ohne Haltestelle – durch die Ludwig-Erhard-Straße fahrende Buslinie 112 wegen der dann zusätzlichen Erschließung in der Ludwig-Erhard-Straße eine Haltestelle bekommen sollen, bitten wir im Vorfeld um Berücksichtigung der notwendigen Infrastruktur. Fahrplanbedingt wäre ein zusätzlicher Halt – nach heutigem Stand – möglich, sollte aber bei ernsthaftem Interesse der Stadt Ettlingen nochmals mit dem Unternehmen (NVW) abgeklärt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Einwände.</p> <p>Die Freihaltetrasse ist weiterhin im Bebauungsplan berücksichtigt. Konkrete Planungen dazu liegen nicht vor.</p> <p>Berücksichtigung. Die Stadt Ettlingen wird diesbezüglich zu gegebenem Zeitpunkt auf den KVV zukommen.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
25.	<p>Stadtbauamt als Straßenbaulastträger Schreiben vom 15.04.2019:</p> <p>Sehr geehrte Frau Schön,</p> <p>anbei die Stellungnahme des SBA mit Ausnahme von GuF, diese wird Ihnen innerhalb der vorgegebenen Frist separat nachgereicht:</p> <p>Kanal: Beim Bau der Kanalisation wurde die Erweiterung Schleifweg bereits berücksichtigt. Soweit möglich ist § 55 WHG Abs. 2 "Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen." zu berücksichtigen. Durch eine extensive Begrünung, besser wäre eine intensive Begrünung, der Dachflächen ist das Niederschlagswasser zumindest anteilmäßig zurückzuhalten.</p> <p>Gewässer: Im Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG und § 29 WG) ist bei den Baumpflanzungen zu berücksichtigen, dass keine zusätzlichen Bachverrohrungen, Bachüberfahrten erforderlich sind (EU-WRRL - Verschlechterungsverbot). Es sollte berücksichtigt werden, dass bestehende Verrohrungen wegfallen, eine Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken ist dann nur über einen Streifen am östlichen Ufer des Dörniggrabens möglich, teilweise wurde dies bereits in der Flurneuordnung berücksichtigt.</p>	<p>Berücksichtigung. Das Niederschlagswasser wird entsprechend der rechtlichen Vorgaben getrennt in die öffentlichen Grünflächen abgeleitet. Dort finden eine Verdunstung und Drosselung sowie eine Rückhaltung statt. Im MU ist zudem eine Dachbegrünung vorgeschrieben. Im WA wird auf eine Dachbegrünung zugunsten flächiger Photovoltaikanlagen verzichtet.</p> <p>Berücksichtigung. Die hier angesprochene Ersatz-Maßnahme wird nicht für den Ausgleich des Eingriffs für den Teilbereich I Kita Wohnen Ost herangezogen. Dennoch ist anzumerken, dass die neuen Überfahrten und Verrohrungen im Zuge der Maßnahmenumsetzung nicht notwendig sind. Eine Entfernung von bestehenden Überfahrten im Zuge der</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Grünordnung: Die in meiner Stellungnahme vom 01.03.2019 vorgebrachten Anmerkungen sind übernommen worden. Unter Punkt 9 sollte zur klareren Abgrenzung zu Grünordnerischen Maßnahmen noch die Ordnungsziffer 7.7 hinzugefügt werden. "Es wird empfohlen, die natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen (7.7) von einer fachkundigen Person überwachen und kontrollieren zu lassen." So wäre hervorgehoben, dass naturschutzrelevante Maßnahmen aus dem Titel 8, "Grünordnerische Maßnahmen", nicht auch noch erfasst und dokumentiert werden müssen.</p>	<p>Ausführung wird geprüft.</p> <p>Berücksichtigung. Die natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen (s. Kapitel 6.6 des Umweltberichts) werden von einer fachkundigen Person überwacht und kontrolliert. Die ökologische Baubegleitung ist festgesetzt, siehe Ziffer 1.14.11 der Festsetzungen.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
29.- 31	<p>BUND, LNV, NABU: Schreiben vom 24.04.2019:</p> <p>Gemeinsame Stellungnahme, erarbeitet vom BUND Ettlingen, der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V. - Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) - Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V. <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihr Anschreiben und die Gelegenheit zur Stellungnahme im o. g. Verfahren, die wir gerne wie umseitig ausgeführt wahrnehmen wollen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch nehmen wir Stellung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schleifweg/Kaserne Nord“.</p> <p>Als Naturschutzverbände fordern wir beim Flächenverbrauch die schon im Jahr 2006 vom damaligen Ministerpräsidenten Oettinger propagierte „Netto-Null“ im Flächenverbrauch. Wir erkennen in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Stadtverwaltung Ettlingen der vergangenen Jahre zur Innenverdichtung an. Dennoch ist zu fordern, dass „Schleifweg/Kaserne Nord“ eines der letzten Neubaugebiete der Stadt Ettlingen und seiner Gemeinden ist. Diese Prämisse ist den folgenden Ausführungen vorweg gestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Entscheidung über die Ausweisung von Neubaugebieten obliegt den übergeordneten Behörden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung und dem Gemeinderat der Stadt Ettlingen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

<p>Im Plangebiet soll ein Quartier aus Wohnen und Arbeiten realisiert werden. Hierfür ist eine zukunftsgerichtete und umweltverträgliche Konzeption zu entwickeln und umzusetzen. Zahlreiche Ansätze der bisherigen Planung sind in diesem Zusammenhang zu begrüßen. Die Planungen haben durchaus das Potenzial eine langfristig hohe Wohn- und Arbeitsqualität im Quartier zu schaffen.</p> <p>Eine Bebauung des Areals durch Baugenossenschaften, Baugruppen sowie Mietwohnungsbau unter angemessener Berücksichtigung von sozialem Wohnungsbau ist zu fordern. Keinesfalls sollten vorrangig von Profitinteressen geleitete Investoren an der Realisierung des Quartiers beteiligt werden. Die Bebauung der Bauflächen innerhalb einer angemessenen Frist sollte durch Festsetzung im Bebauungsplan geregelt werden.</p> <p>Als Naturschutzverbände fordern wir im Hinblick auf das Energiekonzept – in Verantwortung gegenüber kommenden Generationen - ein CO2-neutrales Quartier (wobei die Materialien, der Bau und die Nutzung einzubeziehen sind), auch Überlegungen im Hinblick auf ein Plusenergie-Quartier sollten weiterverfolgt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Themen Baugenossenschaften, Baugruppen sowie Mietwohnungsbau sind dem Bebauungsplan nachgeordnet und können zu gegebener Zeit bei der Vergabe von Bauplätzen berücksichtigt werden. Der Anteil für geförderten Wohnungsbau ist im MU festgesetzt. Fristen zur Umsetzung der Bebauung sollen im städtebaulichen Vertrag geregelt werden.</p> <p>Ein Energiekonzept für das Gesamtgebiet ist in Arbeit. Für den vorgezogenen Teilbereich Kita + Wohnen Ost sind Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung und Luft-Wärmepumpen für die Wärmeenergieerzeugung vorgesehen. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist durch das Klimaschutzgesetz sichergestellt. Die von fossilen Brennstoffen unabhängige Wärmeenergieerzeugung gebietet sich aufgrund der politischen Lage. Damit kann auch für den vorgezogenen Teil eine CO2neutrale Planung erwartet werden.</p>
---	--

	<p>Das Mobilitätskonzept ist zukunftsgerichtet zu entwickeln. Neben einer guten Anbindung an den ÖPNV sollte der Fahrradverkehr durch großzügige Radverkehrsflächen und Fahrradabstellplätze attraktiv entwickelt werden. PKW-Stellplätze sind im Hinblick auf eine zukunftsgerichtete Mobilität auf ein Minimum zu beschränken. Die Stellplatzzahl muss daher deutlich unter 1 : 1 liegen. Statt Stellplätzen sollten Freiflächen mit sozialer und ökologischer Funktion geschaffen werden. Auch teure Tiefgaragenstellplätze sind auf ein Minimum zu beschränken, wodurch Fehlinvestitionen, infolge eines sich erwartbar ändernden Mobilitätsverhaltens weg vom individuell genutzten PKW, vermieden werden.</p>	<p>Für die Festsetzung von bestimmten Baumaterialien im Bebauungsplan gibt es keine Rechtsgrundlage.</p> <p>Für Grundstücke, die in das Eigentum der Stadt Ettlingen kommen, kann die Stadt bei Bedarf in Eigenverantwortung die Verwendung bestimmter Baumaterialien oder ein Plusenergie-Standard festlegen.</p> <p>Im Plangebiet ist ein verkehrsunabhängiges Netz von Fuß- und Radwegen geplant. Ebenso sind Flächen für Parken und E-Mobilität (auch Car-Sharing) enthalten. Eine ausreichende Anzahl von Fahrradabstellplätzen ist auf den privaten Grundstücken sicherzustellen. Das Gebiet ist an derzeit über Buslinien an den ÖPNV angebunden, eine neue Haltestelle in der Ludwig-Erhard-Straße wäre nach Aussage der KVV möglich und wird im weiteren Verlauf geprüft. Zudem ist die Freihaltetrasse für eine künftige Stadtbahnanbindung vorgehalten.</p> <p>Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach LBO. Eine weitere Reduzierung der baurechtlich notwendigen Stellplätze für das Teilgebiet Wohnen Ost soll aber nicht vorgenommen werden. Dort sind klassische Reihenhäuser für Familien geplant, für die aus funktionalen Gründen pro Wohneinheit ein Stellplatz sichergestellt sein sollte.</p>
--	---	---

	<p>Der Grad der Versiegelung ist zu minimieren. Flachdächer sollten – sofern nicht durch Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen genutzt – entsprechend begrünt werden. Wege und Plätze sollten, wo möglich, nicht versiegelt werden. Freiflächen sollten zu einem großen Teil arten- und blütenreich begrünt werden. Vielschnitt-Rasenflächen sollten im öffentlichen Grün auf Spielplätze beschränkt bleiben. Die Anlage von Steingärten ist durch Festsetzung im Bebauungsplan auszuschließen. Gehölzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sollten mit gebietsheimischen, standortgerechten Arten erfolgen.</p>	<p>Im Plangebiet werden umfangreiche öffentliche Grünfläche vorgehalten, die nicht versiegelt werden. Eine Dachbegrünung ist im MU vorgesehen, auch die Kombination mit Solaranlagen ist möglich.</p> <p>Der Versiegelungsgrad auf den privaten Baugrundstücken entspricht den üblichen Werten der BauNVO. Zudem ist folgende Festsetzung aufgenommen:</p> <p><i>„Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten, Zugängen, Garten- und Grünanlagewegen sowie Hof- und Terrassenflächen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. mit Rasenfugensteinen, Schotterrassen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) zulässig – sofern wasserrechtlich möglich.“</i></p> <p>Die Gestaltung und Pflege von Rasenflächen auf der öffentlichen Grünfläche obliegt der Stadt.</p> <p>Schottergärten sind nicht zulässig. Deren Ausschluss ergibt sich bereits aus § 9 LBO i. V. m. § 21 LNatSchG, so dass es keiner weiteren Festsetzung im Bebauungsplan bedarf.</p> <p>Bei Baumpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen werden standortgerechte, bevorzugt gebietsheimische Gehölze verwendet, welche dem Klimawandel</p>
--	--	---

	<p>Bei Fenstern und Glasfassaden ist der Vogelschutz gemäß der aktuellen technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse in den Festsetzungen des Bebauungsplans zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der Lage des Bebauungsplangebietes am zukünftigen Siedlungsrand von Ettlingen ist auf ein naturschutzverträgliches Lichtmanagement besonders zu achten unter Verwendung insektenfreundlicher Straßenbeleuchtung und gezielter Ausleuchtung bei möglichst wenig Streulicht in Richtung der angrenzenden Feldflur. Das Anstrahlen von Hausfassade sowie Leuchtreklame sollten durch Festsetzung im Bebauungsplan unterbleiben.</p> <p>Bei der Baufeldräumung, insbesondere bei Gehölzrodungen sowie bei den artenschutz- und landschaftspflegerischen Maßnahmen, ist eine umweltfachliche Bauüberwachung erforderlich. Vorhandene Gehölze sind soweit als möglich im Bereich des Bebauungsplans zu erhalten.</p> <p>Für Ausgleichsflächen ist eine dauerhafte Pflege und Aufrechterhaltung der naturschutzfachlichen Funktionen sowie die Eintragung ins Kompensationskataster des Landkreises zu gewährleisten.</p> <p>Es ist unbedingt anzustreben das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet zu versickern. Der Anteil sickerfähiger Beläge ist mindestens in dem Umfang zu realisieren, wie im Umweltbericht in der Bilanzierung berücksichtigt (22 % der Fläche).</p>	<p>angepasst sind. Invasive Neophyten werde nicht verwendet.</p> <p>Eine solche Festsetzung zum Vogelschutz wurde berücksichtigt, siehe Ziffer 1.14.2 der Festsetzungen.</p> <p>Eine solche Festsetzung für eine insektenschonende Beleuchtung wurde berücksichtigt, siehe Ziffer 1.14.1 der Festsetzungen.</p> <p>Die Artenschutzmaßnahmen werden durch eine Ökologische Baubegleitung begleitet. Bei Gehölzentfernungen werden die gesetzlichen sowie die festgelegten artenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten. Der Baumerhalt wird geprüft. Die ökologische Baubegleitung ist festgesetzt, siehe Ziffer 1.14.10 der Festsetzungen</p> <p>Eine dauerhafte Pflege der Ausgleichsflächen ist vorgesehen. Die Eintragung in das Kompensationskataster wird seitens der Stadt vorgenommen.</p> <p>Eine Versickerung ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit leider nicht möglich. Das Niederschlagswasser wird aber durch Gründächer, wasserdurchlässige Beläge und Grünflächen verdunstet, gepuffert und</p>
--	---	--

<p>Die Ausführungen des Umweltberichtes hinsichtlich der Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens und der artenschutzrechtlichen Prüfung sind nachvollziehbar. Es fehlen jedoch Angaben bzw. eine nachvollziehbare Begründung, weshalb der Juchtenkäfer und die Haselmaus (Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie) bei der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht entsprechend berücksichtigt wurden (fehlendes Habitatpotenzial? – allerdings gehen wertvolle alte Gehölzbestände und Hecken verloren). Das „Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) (LUBW 2012) findet in den Unterlagen keine Anwendung. Dieses sollte jedoch zumindest für die Zauneidechse und weitere betroffene Arten entsprechend zugrunde gelegt werden.</p> <p>Die im Umweltbericht aufgeführten (grünordnerischen) Maßnahmen decken sich z.T. mit den oben genannten Forderungen der Naturschutzverbände. Die Maßnahmen sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Umrechnung des „anrechenbaren Guthabens aus der Umgestaltung des Areals der ehemaligen Rheinlandkaserne“ auf Ökopunktwerte ist ohne die Beschreibung der bewerteten Biotoptypen im Grünordnungsplan von JENNE (2000) nicht nachvollziehbar. Die Rechtmäßigkeit einer Anrechnung der Maßnahme eines bald 20 Jahre alten Grünordnungsplanes als Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan kann seitens der Naturschutzverbände nicht abschließend bewertet werden. Hier erbitten wir eine juristische Bewertung durch das Landratsamt.</p> <p>Im Rahmen der Konkretisierung der Planungen ist für den Bebauungsplan eine Fortschreibung des Umweltberichts erforderlich, in dem auch die Bilanzierungen entsprechen auf den aktualisierten Planungstand angepasst werden.</p> <p>Wir bitten um eine erneute Beteiligung auch im weiteren Verfahren.</p>	<p>zurückgehalten. Zudem werden Retentionsbereiche innerhalb der öffentlichen Grünflächen angelegt.</p> <p>Für Juchtenkäfer und Haselmaus sind nach Aussage der Fachgutachter keine bzw. nur eingeschränkt geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Bei der Haselmaus stellt die nicht vorhandene Vernetzung zum Waldrand das wichtigste Ausschlusskriterium dar. Formblätter wurden für Zauneidechse und Höhlen- und Nischenbrüter ausgefüllt und dem Umweltbericht beigelegt.</p> <p>Berücksichtigung.</p> <p>Berücksichtigung. Die Untere Naturschutzbehörde stimmte der Anerkennung des Guthabens aus der Umnutzung der Rheinlandkaserne mit E-Mail vom 03.11.2021 zu.</p> <p>Berücksichtigung. Der fortgeschriebene Umweltbericht ist dem Bebauungsplanentwurf beigelegt.</p> <p>Berücksichtigung.</p>
---	---

	Für die Verbände	Die Verbände werden am weiteren Verfahren beteiligt.
--	------------------	--

Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
40.	<p>Bürger 1: Schreiben vom 26.03.2019:</p> <p>Obwohl die Grundrisse der Gebäude entlang der Karlsruher Straße gegenüber dem im Mai 2018 vorgestellten Konzept etwas verändert wurden ist zu befürchten, dass sich durch die Höhe und Größe der Baukörper eine zusätzliche Lärmbelastigung für die gegenüberliegenden Häuser in Neuwiesenreben, insbesondere der Schumacherstraße 1-17 ergibt.</p> <p>Die Planung ist deshalb unfair gegenüber den Anwohnern dieses Gebietes und berücksichtigt in keiner Weise auch deren Belange.</p> <p>Als Bewohner der Wohnanlage Schumacherstraße 1-17 stelle ich fest, dass man denjenigen, die bereits jetzt am meisten unter dem Lärm, sei es von der Autobahn, der Bundesstraße, der Karlsruher Straße oder dem Pendelverkehr Richtung Damaschkestraße leiden, künftig auch noch erhöhten Verkehrslärm von der Karlsruher Straße zumutet. Dieser ergibt sich dadurch, dass bedingt durch die geplanten hohen und langen Häuserfronten der Verkehrslärm nach Neuwiesenreben hinein reflektiert wird.</p> <p>Für mich stellen sich an die Planer deshalb folgende Fragen:</p> <p>Gibt es ein Lärmgutachten, das die Auswirkungen für die Anwohner vis á vis des Neubaugebietes thematisiert?</p> <p>Warum baut man nicht die Bürogebäude entlang des Schleifwegs (auch als „Lärmschutz“ zur Autobahn und B3) und die niedrigeren Wohn-Gebäude zur Karlsruher Straße?</p> <p>Warum wird die Baulinie entlang der Karlsruher Straße nicht (analog dem „entory“-Gebäude) zurückverlegt, um so auch in Zukunft ausreichend Platz für sich verändernde Verkehre (e-mobilität, breitere Radwege, Straßenbahn, Bus-/Haltestellen etc.) oder auch für zweite, dritte Baumreihen zu haben?</p>	<p>Alle Punkte der Stellungnahme beziehen sich auf den Teilbereich Gewerbe- / Mischgebiet und Wohnen West, der zu einem späteren Zeitpunkt weiterentwickelt wird. Die vorgetragene Stellungnahme ist deshalb bei der Weiterentwicklung der Planung für diesen Teilbereich zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Auf den vorliegenden Teilbereich Kita+ Wohnen Ost hat die vorgetragene Stellungnahme keine Auswirkungen.</p>

	<p>Warum öffnet man nicht das Baugebiet Richtung Durlacher Straße für den Verkehr. Die Magistrale Richtung Karlsruhe würde somit nicht noch weiter belastet. Auch ist bei der avisierten Parkraumplanung davon auszugehen, dass Firmenmitarbeiter, „die größtenteils sicher nicht aus Ettlingen kommen“, mangels Parkplätzen nach Neuwiesenreben ausweichen und sich dadurch der Parkraum im Wohngebiet Neuwiesenreben, insbesondere im Bereich Adenauerstraße, Schumacherstraße, Schröderstraße weiter verknapppt.</p> <p>Ettlingen, 26.03.2019</p> <p>Auch wenn es derzeit in unserer Gesellschaft Usus ist, sich primär auf das Neue bzw. die Neuen zu fokussieren, möchte ich die Entscheidungsträger daran erinnern, dass auch die Belange der Menschen in Neuwiesenreben in der Planung berücksichtigt werden.</p>	
--	--	--


Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
41.	<p>Bürger 2 Schreiben vom 23.04.2019:</p> <p>Erhalt des Baumbestandes (ca. 15 Meter hohe Pappel) auf dem Flurstück 10241 hinter dem Grundstück Alexiusstraße 16.</p> <p>Erhalt des Schleifweges in seiner jetzigen Form (landwirtschaftliche Nutzung, kein Autoverkehr).</p>	<p>Keine Berücksichtigung. Es ist leider nicht möglich, den großen Tulpenbaum auf dem Flurstück 10241 zu erhalten. Der Baumstandort liegt innerhalb des ausgewiesene Baubereichs für Reihenhäuser. Wollte man den Baum mitsamt seiner Krone erhalten, müsste man auf die gesamte Baureihe verzichten. Eine solcher Verzicht ist unter Berücksichtigung der Deckung des dringenden Wohnbedarfs nicht möglich.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Landschaftlich hat der Baum im Ostteil des Planungsgebiets derzeit eine Bedeutung als Landmarke. Seine ökologische Bedeutung wird als gering eingestuft: Er verfügt über keine Habitatstrukturen wie Höhlen oder Rindenspalten. Zudem handelt es sich um eine nicht heimische Baumart, die nur von wenigen heimischen Insektenarten genutzt wird. Damit ist auch der Nutzen hinsichtlich Nahrungserwerb für Prädatoren wie Fledermäuse und Vögel eher gering. Als Brutplatz für Freibrüter ist der Tulpenbaum dagegen von Bedeutung.</p> <p>In der Abwägung wird der Realisierung der Reihenhauszeile mit drei Wohneinheiten mehr Gewicht beigemessen als der Erhaltung des Tulpenbaums, der eine eher geringe ökologische Bedeutung besitzt.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
42.	<p>Bürger 3 Schreiben vom 23.04.2019:</p> <p>Ich möchte den Vorschlag für die Einbeziehung eines Wohnprojektes für die Bebauung machen. Die Idee ist ein Mehrgenerationen-Wohnprojekt für eine engagierte Gruppe (z.B. ein Verein oder eine Genossenschaft die sich gründet oder Stadtbau Ettlingen als Träger, wie in Karlsruhe die Volkswohnung bei verschiedenen Wohnprojekten) um nachbarschaftlich und gemeinsam verantwortlich wohnen zu können. Angedacht werden sollte ein bezahlbares Wohnen für jung und alt, d.h. bezahlbarer und geförderter Wohnraum in Ergänzung. Wir sind bisher eine kleine Gruppe (die sehr wahrscheinlich größer werden würde bei Interesse der Stadt Ettlingen), die sich sehr für ein solches Projekt interessiert und engagiert mitarbeiten würde.</p>	<p>Eine solche Möglichkeit soll im Teilbereich Gewerbegebiet / Mischgebiet + Wohnen West geprüft und wenn möglich berücksichtigt werden. Dort können die für ein solches Projekt notwendigen Strukturen geschaffen werden.</p> <p>Der vorliegende Teilbereich Kita + Wohnen Ost ist aufgrund seiner stringenten Planung mit ausschließlich Reihenhäusern nicht geeignet, einen solchen Nutzungsvorschlag umzusetzen.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
43.	<p>Bürger 4 Schreiben vom 23.04.2019:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p>	

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Ich nehme hiermit Bezug auf das freundliche und konstruktive Gespräch mit Frau Eiden und auf den Bebauungsplan „Schleifweg/Kaserne Nord“ 1-810-0 als Anwohner. Gerne möchte ich zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung nehmen: Dazu erhalten Sie von mir als Anlage eine fachliche Analyse und Bewertung. Erstellt von der Fachagentur für Stadt- und Verkehrsplanung Regio Consult, Marburg. Um präzise und fachlich kompetent meine Standpunkte zu vertreten. Mit der Bitte, die aufgeführten Punkte zu prüfen und zu bearbeiten. Vielleicht ist auch der eine oder andere Impuls für die weiter Planung dabei hilfreich.</p> <p>Ihrer Stellungnahme sehe ich mit großem Interesse entgegen</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Ettlingen, den 23.April 2019</p> 	<p>Siehe Ausführungen zu den nachfolgend vorgetragenen Punkten der beigefügten Anlage.</p>

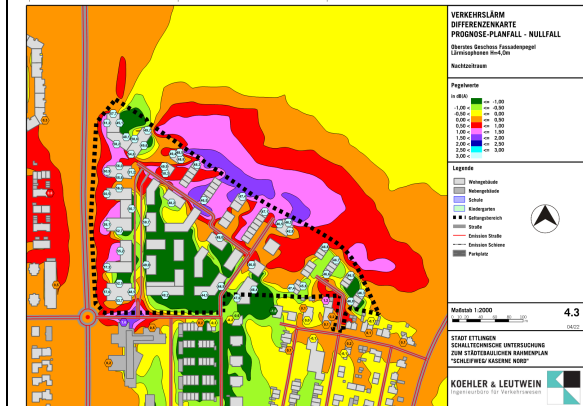
Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
		
	<p>Analyse und Bewertung der B-Planänderung „Schleifweg-Kaserne Nord“ in Ettlingen Auftraggeber Ralf Schleicher, Alexiusstr. 10, 76275 Ettlingen</p> <p>Auftragnehmerin Region Consult. Verkehrs- und Umweltmanagement Wulf Hahn & Ralf Hoppe GbR Fachagentur für Stadt- und Verkehrsplanung, Landschafts- und Umweltplanung, Marburg April 2019 Vorabzug</p>	

	<p>Sachverhalt</p> <p>I Antragsgegenstand</p> <p>Gegenstand der Gutachterlichen Stellungnahme ist der Bebauungsplan Nr. 1-810-0 „Schleifweg-Kaserne Nord“.</p>	
	<p>II Planungsgegenstand</p> <p>Der Bebauungsplan „Schleifweg-Kaserne Nord“ sieht die Ausweisung eines gemischten Wohn- und Gewerbegebietes vor. Das geplante Gebiet ist am nördlichen Siedlungsrand der Stadt Ettlingen gelegen und umfasst rund 6,8 ha. (Vgl. REUNIG, THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.)</p> <p>Das Planungsgebiet wird im Norden durch den Schleifweg, im Westen durch die Karlsruher Straße und im Süden durch die angrenzenden Grundstücke der Ludwig- Erhard- Straße sowie der Alexisstraße begrenzt. Während im westlichen Teil des Geltungsbereichs vorwiegend Streuobstwiesen, Äcker und Weiden vorzufinden sind, dominieren im Ostteil gärtnerisch genutzte Parzellen. Das Gebiet nördlich des Schleifweges ist durch weitere Ackerflächen, Wiesen und Grabeland geprägt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>III. Verfahrensablauf</p> <p>Bereits am 03.05.2018 wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung in einem Bürgerdialog unterrichtet.</p> <p>„Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen hat in seiner Sitzung am 13.02.2019 dem Rahmenplan für das Gebiet „Kaserne Nord“ zugestimmt. Auf dieser Grundlage soll ein erster Vorentwurf für den Bebauungsplan „Schleifweg/Kaserne Nord“, dessen Aufstellung bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 25.07.2018 beschlossen wurde, erarbeitet werden.“ (Vgl. AMTBLATT ETTLINGEN. 2019. Amtliche Bekanntmachungen. 14. März 2019. Nr. 11. S. 17.)</p> <p>In der Beschlussvorlage des Stadtplanungsamtes wird das Vorhaben folgendermaßen begründet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: Die frühzeitige Beteiligung fand für das Gesamtgebiet „Schleifweg / Kaserne Nord“ statt.</p> <p>Im weiteren Verlauf wird das Gebiet in zwei Teilgebiete „Kita + Wohnen Ost“ sowie „Gewerbegebiet / Mischgebiet + Wohnen West“ aufgeteilt und getrennt weitergeführt.</p>

<p>„Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der städtebaulichen Zielesetzung für das Quartier schaffen. Entlang der Karlsruher Straße sollen - dem Prinzip der solitären Einzelgebäude des südlichen Abschnitts - Gewerbe- und Mischnutzungen entstehen. Im Übrigen und überwiegenden Teil des Plangebietes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung unterschiedlicher Wohnungsangebote (Geschosswohnungsbau, Reihenhäuser, etc.) geschaffen. Die Regelungen zur Höhenentwicklung werden sich hierbei am Gebäudebestand des maßstabsgebenden Umfeldes orientieren. Größere öffentliche Freiräume erhöhen die Aufenthaltsqualität, fördern lebendige Nachbarschaften und stehen allen Bewohnern gleichberechtigt zur Verfügung. Durch eine abgestimmte und ggf. gemeinschaftlich genutzte Infrastruktur ergeben sich Synergien, die zu einer effizienteren Ver- und Entsorgung genutzt werden können. Die hierfür ggf. notwendigen Versorgungsflächen werden im Plangebiet vorgehalten. Durch breitere Angebote aus dem Segment des Umweltverbundes (Fußgänger, Radfahrer, ÖPNV) wird eine stadtgerechte Mobilität unterstützt. Die Freihaltetrasse für die Straßenbahn (aus Richtung Durlach kommend), soll auch weiterhin planungsrechtlich gesichert werden. Die aus dem Eingriff in Natur und Landschaft resultierenden Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht bilanziert und sollen sowohl im Plangebiet selbst, als auch planextern planungsrechtlich gesichert werden.“ (PLANUNGSAMT STADT ETTLINGEN. 2018. Öffentliche Beschlussvorlage Gemeinderat Stadt Ettlingen. 14. Tagesordnungspunkt. Aktenzeichen: 621.410.810.)</p> <p>Der Umweltbericht wurde am 08.03.2019 der Öffentlichkeit vorgelegt und beinhaltet die artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung. Derzeit befindet sich das Verfahren in der öffentlichen Auslegung der Unterlagen mit Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung. Diese findet im Zeitraum vom 22.03.2019 bis 23.04.2019 statt.</p>	
<p>IV. Situation der Antragsteller</p> <p>Der Antragsteller hält Alleineigentum an einem selbstgenutzten Wohnhaus des bebauten Grundstücks, Alexiussstraße 10, Stadt Ettlingen, das unmittelbar an den östlichen Ausläufer des Plangebiets grenzt und nach Bebauungsplan Nr. 1-810-0 als Mischgebiet eingestuft ist.</p> <p>Das Eigentum des Antragstellers befindet sich im 1. und 2. OG. Der Wohnzimmerbalkon sowie das Schlafzimmer mit Balkon sind nach Norden in Richtung Schleifweg ausgerichtet. Der Abstand zum Schleifweg beträgt weniger als 20 Meter.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>Durch das geplante Wohngebiet kommt es für alle Anlieger zu erheblichen Beeinträchtigungen, die im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung und einer schalltechnischen Untersuchung ermittelt werden müssen. Diese Untersuchungen liegen bisher noch nicht vor.</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde von Koehler & Leutwein eine Schalltechnische Untersuchung erarbeitet.</p> <p>Daraus wird ersichtlich, dass und wie sich die Verkehrs- und Lärmsituation im Bereich der Alexiusstraße verändert.</p> <p>In Ziffer 4.3 ist folgendes dazu ausgeführt: <i>„Deutlich erkennbar sind die zusätzlichen Belastungen durch die zu erwartende Verkehrserzeugung des Plangebiets mit Zuführung zum Schröderkreisel oder in der Alexiusstraße. „</i></p> <p>In der Zusammenfassung in Ziffer 7 wird im letzten Absatz das Thema Auswirkungen auf die bestehende Wohnbebauung behandelt: <i>„Durch die zukünftige Verkehrserzeugung ergibt sich im umgebenden Straßennetz keine maßgebliche Erhöhung der Lärmbelastung um bis zu aufgerundet 3 dB(A), bei gleichzeitigem Überschreiten der Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV im Bereich der bestehenden Wohnbebauung. Es ergibt sich auch keine Erhöhung von bereits hochbelasteten Gebäudefassaden mit Belastungen über 70 dB(A) im Tageszeitraum oder 60 dB(A) im Nachtzeitraum als Schwelle zur Gesundheitsgefährdung. Maßnahmen diesbezüglich sind nicht erforderlich. Es</i></p>
--	---

ergibt sich keine erhöhte
Abwägungsrelevanz.“



Dass bei der Neuansiedlung von ca. 20 Wohneinheiten neuer Verkehr im Bereich der Alexiusstraße generiert wird, ist unvermeidlich und vernachlässigbar (entspricht der Belastung eines Wohnwegs). Für die Grundstücke nördlich der Alexiusstraße existiert kein Bebauungsplan. Im FNP ist die Fläche als bestehende Wohnbaufläche dargestellt.

In Summe ist zwar mit einer Erhöhung der Verkehrsbelastung und der Lärmbelastung zu rechnen, allerdings nur in einem vertretbaren Umfang, der keinesfalls als erhebliche Beeinträchtigung gewertet werden kann. Mit einer solchen Entwicklung musste gerechnet werden.

	<p>Das Gebiet ist aus der Sicht des Naturschutzes und des Erholungswertes von besonderer Bedeutung.</p>	<p>Die Bedeutung des Gebiets für den Naturschutz und den Erholungswerte wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Umweltbericht sind auch alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen aufgeführt, die als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlich werden.</p>
	<p>V. Kritik des Einwenders</p> <p>Nach Auffassung des Einwenders Herr Schleicher wird die Bedeutung des beplanten Gebietes für das Ortsbild im Bebauungsplan „Schleifweg-Kaserne Nord“ falsch dargestellt wurde.</p> <p>Es wird weiter kritisiert, dass die geplanten Mehrfamilienhäuser nicht den Regelungen zur Höhenentwicklung entsprechen und nicht wie angekündigt eine Orientierung an dem Gebäudebestand des maßstabsgebenden Umfeldes erfolgte.</p>	<p>Die Bedeutung des Gebiets in Bezug auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht Ziffer 5.4 behandelt. Im Ergebnis besitzt das Landschaftsbild keine besondere Eigenart. Es wird insgesamt als ansprechend und von mittlerer Bedeutung bewertet.</p> <p>Die Einwendungen beziehen sich mit der Kritik an den Mehrfamilienhäusern auf den Planteil Gewerbegebiet / Mischgebiet + Wohnen West und sind deshalb im</p>

	<p>Darüber hinaus macht der Einwender geltend, dass im Umweltbericht die Belange des Umweltschutzes nicht ausreichend berücksichtigt wurden.</p> <p>Zudem befürchtet der Einwender, dass es im Nachgang der Bebauungsplanänderung zu einem Ausbau des Schleifweges kommen wird, um den Anwohnern sowie den neu angesiedelten Gewerbebetrieben die Anfahrt zu erleichtern und die ohnehin schon überlastete Karlsruher Straße zu entlasten. Die hierdurch entstehende Ost-West-Tangente würde direkt hinter seinem Grundstück verlaufen, wodurch es zu erheblichen Lärmimmissionen kommt. Dadurch kann es zu einem Wertverfall seines Eigentums kommen.</p>	<p>Zusammenhang mit der späteren Fortführung dieses Planteils zu bewerten.</p> <p>Im vorliegenden Planteil Kita + Wohnen Ost werden in der Hauptsache Reihenhäuser geplant. Lediglich im westlichen Planteil entsteht ein Gebäude mit der KITA und Geschosswohnungen, das aber von der Ludwig-Erhard-Straße erschlossen wird.</p> <p>Auf die jeweiligen Ausführungen zu den einzelnen vorgetragenen Kritikpunkten wird verwiesen.</p> <p>Die Befürchtung wird nicht geteilt. Der Schleifweg liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Es handelt sich um einen landwirtschaftlichen Weg, der weder in seiner Lage noch in seiner Struktur verändert wird. Es werden lediglich aus dem Baugebiet Zugänge für Radfahrer und Fußgänger zum Schleifweg vorgesehen. Die befürchteten Szenarien können somit nicht eintreten.</p>
	<p>1. Aufgabenstellung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>RegioConsult wurde von Herrn Ralf Schleicher am 09.04.2019 aufgefordert, eine gutachterliche Stellungnahme zur Bebauungsplanänderung „Schleifweg-Kaserne Nord“ in Ettlingen auszuarbeiten.</p> <p>Auf Anfrage von Herrn Schleicher soll hierzu im Schwerpunkt der „Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg / Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung“ des INSTITUTS FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE von THOMAS BREUNIG geprüft werden.</p> <p>Ziel ist es, zu prüfen, ob den umwelt- und naturschutzrechtlichen Belangen bei der geplanten Erschließung des Mischgebietes ausreichend Rechnung getragen wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im vorliegenden Fall wird der Teil für die geplante Kita als Urbanes Gebiet und der Teil Wohnen Ost als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der künftige Planteil Gewerbegebiet / Mischgebiet + Wohnen West und sind deshalb im Zusammenhang mit der späteren Fortführung dieses Planteils zu bewerten.</p>
	<p>2. Beeinträchtigung des Ortsbildes</p> <p>In der Beschlussvorlage der Stadt Ettlingen vom 25.07.2018 wird darauf hingewiesen, dass die „Regelungen zur Höhenentwicklung [...] sich hierbei am Gebäudebestand des maßstabsgebenden Umfeldes orientieren“ werden.</p> <p>Aus dem aktuellen Lageplan (Stand 05. 10. 2018) der Firma ASTOC-ARCHITECTS AND PLANNERS lässt sich die genaue Höhenentwicklung nicht erkennen. Im östlichen Bereich des Plangebiets sind offensichtlich 3-geschossige Reihenhäuser geplant. Abbildung 1: Lageplan mit eingezeichnetem Gebäudekomplex (veränderte Abb. des Lageplans vom 5. Oktober 2018 ASTOC ARCHITECTS AND PLANNERS).</p>	<p>Das ist die planerische Absicht, die durch den Bebauungsplan gewährleistet wird.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde die Planung überarbeitet. Für die Reihenhäuser im Osten sind im Bebauungsplan nun zwingend zwei Vollgeschosse festgesetzt. Ein Staffelgeschoss ist zulässig. Die Traufhöhe beträgt für den zweigeschossigen Teil 6,5 m und für das Staffelgeschoss 9,5 m, die Gebäudehöhe (First) beträgt 10,5 m.</p>

<p>Im Gegensatz zu den im östlichen Teil des Plangebiets geplanten Gebäuden befinden sich im Straßenabschnitt Alexiusstraße ausschließlich zweistöckige Doppelhaushälften mit zwei Stockwerken und Satteldach. Das geplante dreistöckige Gebäude, passt demnach weder in seinem äußeren Erscheinungsbild noch von dessen Firstrichtung in das bestehende Ortsbild.</p> <p>Um das Ortsbild nicht zu beeinträchtigen und das oben genannten Gebäude besser in die nähere Umgebung einfügen zu können empfehlen wir dieses am Gebäudebestand des Umfeldes östlich der Hans-Sachs-Straße zu orientieren und dessen Art und Maß der Bauweise im Lageplan zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Gebäude Alexiusstraße 14 und 16 sowie 12 und 10 besitzen ebenfalls eine Höhe (First Satteldach) von ca. 10,5 m. Die dreigeschossigen Gebäude Alexiusstraße 18 bis 22 besitzen ebenfalls eine Gebäudehöhe zwischen ca. 9 m und 10,4 m. Insofern bewegen sich geplanten Trauf- und Gebäudehöhen im Rahmen der Umgebung.</p> <p>Auch im Plangebiet werden nun zwei Vollgeschosse zugelassen. Ein drittes Geschoss kann lediglich als Staffelgeschoss ausgebildet werden. Allerdings werden anstelle von Satteldächern Pultdächer festgesetzt. Dies entspricht der klassischen Bauform für Reihenhäuser, wie sie auch im Bereich zwischen Heinrich-Magnani-Straße und Willy-Brand-Straße (Bebauungsplan Rheinlandkaserne) anzutreffen sind. Auch die Gebäude zwischen Plangebiet und der Alexiusstraße, die westlich der Fortführung und der Hans-Sachs-Straße liegen, sind allesamt mit einem Flachdach versehen. Es wird aus städtebaulicher Sicht deshalb kein Erfordernis gesehen, die Gebäude im Plangebiet nun mit einem Satteldach auszubilden. Denn das Ortsbild wird weniger von den Gebäuden mit Satteldach geprägt als von den angrenzenden Gebäuden mit Flachdach.</p>
---	---



Abbildung 1: Lageplan mit eingezeichnetem Gebäudekomplex (veränderte Abb. des Lageplans vom 5. Oktober 2018 ASTOC ARCHITECTS AND PLANNERS)

Auch wenn die östliche Reihenhauszeile im rückwärtigen Bereich von Gebäuden mit Satteldach zu liegen kommt, ist die Gesamtbetrachtung des neuen Gebiets mit allen Reihenhauszeilen bedeutend. Aus städtebaulicher Sicht ist hier eine Einheitlichkeit des neuen Quartiers in Bezug auf Gebäudehöhe und Dachform zu gewährleisten und Ziel der Planung. Dass damit im Osten des Plangebiets Gebäude mit Pultdach an Gebäude mit Satteldach angrenzen wird für vertretbar gehalten. Der städtebauliche Anspruch der Einheitlichkeit im Plangebiet wird höher bewertet.

Die Dichte der Bebauung liegt mit einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 im üblichen Rahmen eines Allgemeinen Wohngebiets.

3. Rettung des Einzelbaums

Dem Einwander ist es aus ästhetischen Gründen besonders wichtig, dass der sich direkt im Blickfeld befindende markante Baum nicht gefällt wird. Dieser alte Baum befindet sich nordsüdlich seines Wohnhauses (Entfernung ca. 50 m). Der Einwander konnte nicht mit Sicherheit bestätigen, ob es sich bei dem Einzelbaum um eine Pappel oder um einen Tulpenbaum handelt.

Koordinaten des Einzelbaums: 48.949825, 8.411822 (Abbildung 2: Markanter Baum)

Der Tulpenbaum (*Liriodendron tulipifera*) im Osten des Untersuchungsgebiets liegt innerhalb eines Gartens. Er wurde daher nicht als Einzelbaum aufgeführt. Dies wird im Umweltbericht entsprechend präzisiert. Der Baum ist nicht zum Erhalt vorgesehen.

<p>Laut dem Umweltbericht werden zur Realisierung des Bauprojekts folgende Einzelbäume gefällt:</p> <p>„[...] Walnuss (<i>Juglans regia</i>), Birne (<i>Pyrus communis</i>), Apfel (<i>Malus domestica</i>) und Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>). Sie wachsen auf Fettweide, Fettwiese, Zierrasen und Acker.“</p> <p>Ebenfalls befindet sich der Einzelbaum nicht unter den Baumreihen, die im Zuge des Projekts entfernt werden müssen. Diese bestehen ausschließlich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baumreihe 23 <i>Acer platanoides</i> (Spitzahorn) - Baumreihe 13 <i>Tilia platyphyllos</i> (Sommerlinde) - Baumreihe 3 <i>Quercus robur</i> (Stieleiche) - Baumreihe 3 <i>Quercus rubra</i> (Roreiche)/ 2 <i>Acer platanoides</i> (Spitzahorn) <p>Aus dem Umweltgutachten sind somit keine Bestrebungen erkennbar, den Einzelbaum zu fällen. Aufgrund der noch ungenauen Kartenlage im Planungsverfahren bitten wir deshalb um schriftliche Bestätigung unserer Feststellung.</p>	<p>Der Umweltbericht wurde um die landschaftliche und ökologische Bedeutung des Tulpenbaums ergänzt:</p> <p>Landschaftlich hat der Baum im Ostteil des Planungsgebiets eine Bedeutung als Landmarke. Seine ökologische Bedeutung wird als gering eingestuft: Er verfügt über keine Habitatstrukturen wie Höhlen oder Rindenspalten. Zudem handelt es sich um eine nicht heimische Baumart, die nur von wenigen heimischen Insektenarten genutzt wird. Damit ist auch der Nutzen hinsichtlich Nahrungserwerb für Prädatoren wie Fledermäuse und Vögel eher gering. Als Brutplatz für Freibrüter ist der Tulpenbaum dagegen von Bedeutung.</p> <p>Der genannte Tulpenbaum liegt innerhalb der überbaubaren Fläche der östlichen Reihenhauszeile und ist somit nicht zu erhalten.</p> <p>Denn, wollte man den Einzelbaum erhalten, müsste der gesamte Kronenbereich (12 m) von Bebauung freigehalten werden. In der Abwägung wird der Realisierung der Reihenhauszeile mit drei Wohneinheiten mehr Gewicht beigemessen als der Erhaltung des Tulpenbaums, der eine eher geringe ökologische Bedeutung besitzt.</p>
--	---



Abbildung 2: Markanter Baum

4. Ausbau des Schleifwegs

	<p>Derzeit sieht die aktuelle Bebauungsplanänderung keine Änderung in der Nutzung des Schleifweges vor. Die Nutzung dieses Wirtschaftsweges ist zu diesem Zeitpunkt ausschließlich der Landwirtschaft und den Anliegern der Kleingärten vorbehalten.</p> <p>Auf mündliche Nachfrage wurde dem Einwender versichert, dass es keine Bestrebungen gibt, den Status Quo zu verändern. Zudem wurde angegeben, dass die Stadt Ettlingen geeignete Maßnahmen ergreifen werde, sollte es zu einer missbräuchlichen Nutzung des Schleifweges durch Anwohner kommen. Hierzu wurde die Möglichkeit von Pollern und Ähnlichem genannt.</p> <p>Der Einwender fordert eine schriftliche Bestätigung dieser mündlich getätigten Aussagen.</p>	<p>Der Schleifweg liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Es handelt sich um einen landwirtschaftlichen Weg, der weder in seiner Lage noch in seiner Struktur verändert wird. Es werden lediglich aus dem Baugebiet Zugänge für Radfahrer und Fußgänger zum Schleifweg vorgesehen.</p> <p>Der Schleifweg wird nicht zu Erschließung des neuen Plangebiets benötigt. Ein Ausbau des Schleifwegs ist deshalb nicht beabsichtigt.</p>
	<p>5. Umweltbericht</p> <p>Im Folgenden wird zu einzelnen Abschnitten des Umweltgutachtens Stellung bezogen. Hierzu werden ausgewählte Textstellen der artenschutzrechtlichen Prüfung, jeweils im Original wiedergegeben und anschließend kommentiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>5.1 Schutzgebiete</p> <p>„Es sind keine Schutzgebiete nach §§ 23 - 29 und 32 BNatSchG sowie nach §§ 51 und 53 WHG betroffen. Im Westen des Gebiets befindet sich eine nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG geschützte Feldhecke. Nachteilige Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.“ (BREUNIG. THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S.5.)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Dieser Aussage kann zugestimmt werden. Das Projektgebiet hat keine Überschneidungen mit den folgenden Schutzgebieten: MIRA MANIYAR und PETER ZAPF. 2010. Umweltbericht Ettlingen 2010.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ - Naturschutzgebieten „Kälberklamm und Hasenklamm“ und „Albtal und Seitentäler“ - Landschaftsschutzgebiete (LSG) - Natura 2000: FFH- und Vogelschutzgebiete - Schonwald - Naturdenkmale - Biotope - Wasserschutzgebiete der Zonen I - IIIB (Umweltbericht der Stadt Ettlingen 2010). 	
	<p>5.2 Beschreibung der Erfassungsmethode</p> <p>Die Erfassungsmethoden werden in Kapitel 4.2 Untersuchungsmethoden zu den Schutzgütern aufgezeigt. Im Folgenden werden diese näher erläutert und bewertet.</p> <p>Bei der Untersuchung der Fauna wurden folgende Gruppen untersucht: (BREUNIG. THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S.6 - 7.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brutvögel - Eidechsenarten - Fledermäuse und - Insekten <p><u>Säugetiere:</u></p> <p>Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden, außer den gesondert betrachteten Fledermäusen, keine weiteren Säugetiere erfasst.</p>	

<p>Es ist nicht ersichtlich warum im gesamten Gebiet die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) nicht kartiert oder zumindest ihre Abwesenheit begründet wurde. Es ist nicht auszuschließen, dass entsprechende Lebensräume im Untersuchungsgebiet (UG) vorkommen, die im Wirkraum des Vorhabens liegen.</p> <p>Das LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2018) weist darauf hin, dass ein genereller Ausschluss der Art nur anhand vermeintlich ungeeigneter Lebensräume nicht zulässig ist. Ebenfalls führt eine Freinest- und Fraßspurensuche zu keinem sicheren Ausschluss der Art im Gelände. (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME. 2018. Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. S.11.)</p> <p>Laut LUBW kommen die Tiere mit Ausnahme der Hochlagen in ganz Baden- Württemberg vor. Die Haselmaus besiedelt neben Waldrändern auch Hecken und strukturreiche Parkanlagen. (LUBW (Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg.). Die Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) - Ein wuseliger Kletterer in Baumkronen. https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und- landschaft/haselmaus. Zugegriffen am 16.04.2019.) Die zahlreichen zum Teil abgestorbenen Höhlen- und Habitatbäume innerhalb des Planungsgebiets bieten somit nicht nur Nisthöhlen für die Avifauna oder auch für Fledermäuse.</p> <p>Bei einer Übersichtsbegehung von RegioConsult am 20.04.2019 konnten im zu betrachtenden Gebiet Strukturen aufgefunden werden, die den Habitatansprüchen der Art gerecht werden (siehe Abbildung 3 & 4). Begründet wird diese Aussage dadurch, da zum einen ein Bereich mit einem hohen Deckungsgrad und einer vernetzten Strauchschicht festgestellt werden konnte. Zum anderen fanden sich darunter Gehölzarten, welche die geeignete Nahrung liefern. Von dem im Merkblatt beschriebenen „Schlüsselarten“ konnten folgende im Gebiet nachgewiesen werden (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME. 2018. Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. S.114.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hartriegel (<i>Cornus</i>) - Brombeere (<i>Rubus sectio Rubus</i>) 	<p>Der Umweltbericht wird hinsichtlich der Erfassungsmethodik um einige der Hinweise ergänzt:</p> <p>Haselmaus:</p> <p>Auf eine Untersuchung der Haselmaus wurde verzichtet: Für ein Vorkommen der Haselmaus wären großflächig geeignete Habitatstrukturen nötig, die im Planungsgebiet nicht vorhanden sind. Zudem fehlt eine Vernetzung zu den östlich liegenden Wäldern, die als mögliche Quellpopulation in Frage kommen. Aus dem Oberrheingebiet sind nach Informationen der Fachgutachter und Lokalkenner Erwin Rennwald und Harald Brünner (Koordinator Haselmaus-Monitoring Baden-Württemberg) kaum Funde der Haselmaus bekannt. Der nächste Fundort liegt ca. 12 km entfernt nördlich des Planungsgebiets zwischen Grötzingen und Weingarten. Zudem gehen beide Gutachter davon aus, dass das Vorkommen der Haselmaus in Baden-Württemberg bislang überschätzt wurde und diese weitaus seltener vorkommt als allgemein angenommen.</p> <p>Nach fachgutachterlicher Einschätzung kann ein Vorkommen der Haselmaus für</p>
--	---

Des Weiteren gibt es Walnuss- und Kirschbäume im Gebiet. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass sich weitere Arten im Gebiet befinden, die als Nahrungsgrundlage der Art dienen.



Abbildung 3: Potentielles Haselmaus-Habitat (Westseite)

das Planungsgebiet ausgeschlossen werden.



Abbildung 4: Potentielles Haselmaus-Habitat (Ostseite)

Für die Erfassung der Haselmaus werden als Standard-Hilfsmittel die Ausbringung von speziellen Nistkästen bzw. -röhren (sog. Nesttubes) empfohlen. Als Richtwert sollen in potenziellen Habitaten 20-50 Nistkästen/Niströhren im Abstand von 20 m platziert werden. Der Einsatz der Niströhren ist von März bis November durchzuführen und bedarf 4 bis 5 Kontrollen. Weitere wichtige Hinweise werden im Standardwerk von ALBRECHT et al. 2014 genannt. (ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNIG, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013. S.64.)

Brutvögel:

<p>„Die Erfassung der Brutvögel erfolgte am 4. und 27. April, 4. Mai und 13. Juni 2017. Sie wurde auf der Grundlage der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK & al. 2005) durchgeführt. Dabei wurden alle im Gebiet und dessen unmittelbarer Umgebung vorhandenen Vogelarten erfasst. Bei der Auswertung werden sogenannte „Papierreviere“ ermittelt und den erfassten Vogelarten wird ein Status zugeordnet. Dabei wird zwischen Arten mit Brutnachweis (BN), Arten mit Brutverdacht (BV) sowie Durchzüglern und Nahrungsgästen (DZ/NG) unterschieden. Arten mit Brutnachweis und Brutverdacht werden als Brutvögel eines Gebiets gewertet.“ (BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S.6. 12 SÜDBECK, P., Andretzke, H., Fischer, Schikore, T., Schröter, K. & Sudfeldt, C., 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 47.)</p> <p>Die Erfassung der Brutvögel erfolgte an 4 Tagen von Anfang April bis Mitte Juni 2017. Damit liegt die Anzahl der durchgeführten Begehungstermine unterhalb der nach Südbeck et al. (2005) geforderten (5) 6-10 Begehungsterminen. (SÜDBECK, P., Andretzke, H., Fischer, Schikore, T., Schröter, K. & Sudfeldt, C., 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 47.)</p> <p>Gemäß dem Kartiermethodenleitfaden Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen (2017), sind in der Regel 9 Tag- und 3 Nachtbegehungen mit Klangattrappen notwendig um die flächendeckende Revierkartierung der Vögel sicherstellen zu können. (HESSEN MOBIL. 2017. Kartiermethodenleitfaden, 2. Fassung, August 2017.)</p> <p>Zudem wurden keine Angaben über Wetterlage und Uhrzeit der Erhebungen aufgezeichnet. Es wird lediglich auf das Standardwerk von Südbeck et al. (2005) verwiesen. Es wird gefordert, die Erhebungsbögen vorzulegen bzw. Einsicht zu gewähren.</p> <p><u>Eidechsenarten:</u></p>	<p>Die Anzahl Erfassungstermine liegt zwar unter der von SÜDBECK (2015) empfohlenen Zahl von sechs Begehungen für Agrarlandschaften. Die durchgeführten vier Begehungen sind ausreichend: Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle im Gebiet zu erwartenden Arten möglichst zweimal innerhalb der zeitlichen Spanne der artspezifischen Standard-Erfassungstermine nach SÜDBECK registriert werden konnten, mindestens aber zweimal innerhalb der Spanne der erweiterten Erfassungszeiträume. Damit sind für den Großteil der Arten die von SÜDBECK geforderten zwei Optimal-Begehungstermine abgedeckt. Für die übrigen Arten sind mit den Erfassungen im erweiterten Zeitraum ebenfalls Auswertungen möglich.</p> <p>Die Angaben zu Wetterlage und Uhrzeit wurden ergänzt.</p> <p>Die Feld-Unterlagen sind die Grundlage für die Auswertung, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt sind. Das öffentliche Auslegen dieser Feld-Unterlagen ist deshalb nicht erforderlich und im Übrigen auch nicht üblich.</p>
---	--

<p>„Für die Erfassung von besonders oder streng geschützten Eidechsenarten erfolgten vier Geländebegehungen zwischen Anfang April und Mitte Juni bei trockener und warmer Witterung zu verschiedenen Tageszeiten. Werden hierbei Individuen festgestellt, werden diese gezählt. Für die Ermittlung der Populationsgröße gemäß LAUFER (2014) wird die Zahl gefundener Tiere mit einem auf der Gebietsausstattung basierenden Korrekturfaktor (im vorliegenden Fall: Faktor 5) multipliziert. (BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S. 7.)</p> <p>Die vier Begehungstermine sind laut dem Kartiermethodenleitfaden Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen (2017) ausreichend um Zaun- und Mauereidechsen zu kartieren. (HESSEN MOBIL. 2017. Kartiermethodenleitfaden, 2. Fassung, August 2017. S. 41.)</p> <p><u>Fledermäuse:</u></p> <p>„Erfassungen der Fledermäuse im Planungsgebiet wurden an sechs Terminen durchgeführt: 18. Mai, 10. Juni, 4. Juli, 20. Juli, 17. September und 12. Oktober 2017. Die Erfassung erfolgte durch Verhören mit Fledermausdetektoren (verwendete Geräte: Pettersson D240X und D1000X). Aufgenommene Fledermausrufe wurden mittels der Analysesoftware Batsound (Pettersson Elektronik AB) ausgewertet.“ (BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S. 7.)</p> <p>Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte an 6 Tagen von Mitte Mai bis Mitte Oktober 2017. Auf Grundlage der geringer Strukturausstattung des Projektgebietes ist die Anzahl der Begehungen ausreichend und der Zeitraum der Erfassung zweckmäßig.</p> <p>„Im Gebiet wurden jeweils 1-2 stationäre Detektoren angebracht und daneben flächenhafte manuelle Detektorbegehungen vorgenommen.“ (BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Standorte von Detektoren und Fangnetzen werden im Umweltbericht ergänzt. Die Fangnetze mit ca. 120 m Länge wurden innerhalb der beiden zentralen Streuobstbestände aufgestellt. Aufgrund der geringen Fledermaus-Aktivität wurde der Standort der fixen Detektoren während der einzelnen Begehungen gewechselt. Sie wurden jeweils nahe des Siedlungsrandes im Südteil des zentralen Streuobst-Bestands, in der Grünfläche am Südrand des Planungsgebiets sowie im Bereich des aus der Siedlung hinausführenden Spazierweges platziert. Die Aufnahmedauer entsprach der jeweiligen Aufenthaltszeit der Fachgutachter im Gebiet. In Netzfangnächten waren dies</p>
---	---

<p>„Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.S. 7.)</p> <p>Horchboxen oder Batcorder werden unter anderem zur Beurteilung von Gebieten mit Sommerquartierverdacht wie Waldrand, in der Nähe von geeignetem Quartierpotenzial einsetzen. Hierzu werden pro Erfassungsgerät bzw. Erfassungsstandort 5 Erfassungen von jeweils 3 Tagen Dauer in einem Abstand von mind. einer Woche durchgeführt. (HESSEN MOBIL. 2017. Kartiermethodenleitfaden, 2. Fassung, August 2017. S. 28.)</p> <p>Im Gutachten werden keine genauen Angaben getroffen an welchen Standorten und für welche Dauer die stationären Detektoren angebracht wurden. Zudem fehlen Angaben zur genauen Wetterlage. Somit ist die Bewertung dieser Methode nur unzureichend möglich und die daraus resultierende Ergebnisse nicht vollständig nachvollziehbar. Auch hier wird gefordert, die Erhebungsbögen vorzulegen bzw. Einsicht zu gewähren.</p> <p><i>„Am vierten Termin (20. Juli 2017) wurden zusätzlich Netzfänge durchgeführt, um besonders leise rufende "Baumfledermäuse", speziell Bechsteinfledermaus oder Braunes Langohr, besser erfassen zu können. Der Netzfang erfolgte in Zusammenarbeit mit Diplom-Biologe Harald Brünner. Die Begehungen begannen 0,5 h vor Sonnenuntergang und endeten 2 h nach Sonnenuntergang. Der Netzfang begann 1 h vor Sonnenuntergang und endete 5,5 h nach Sonnenuntergang. Bei allen Detektorterminen wurden alle für Fledermäuse möglicherweise wichtige Strukturen des Gebiets jeweils mehrfach aufgesucht.“</i> (BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S. 7.)</p> <p>Auch hier werden keine Angaben zum Standort der Fangnetze gegeben. Aufgrund der relativ kleinen Habitatgröße (<30 ha) ist der Fang an einem Standort ausreichend. Die angegebene Fangdauer liegt mit 6,5 Std. über den geforderten 6 Std. Fangzeit. Jedoch werden im Kartiermethodenleitfaden Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen (2017) pro Standort mind. 2 Netzfänge an mindestens 3 Netzfangterminen vorausgesetzt. Diese</p>	<p>6,5 Stunden, bei den übrigen Begehungen 2,5 Stunden.</p> <p>Die Fledermausuntersuchung wurde mit drei Netzfangnächten geplant. Aufgrund der sehr geringen Fledermaus-Aktivität in den erfolgten Fangnächten entschieden die faunistischen Spezialisten, dass ein dritter Fangtermin keine weiteren Erkenntnisse liefern würde. Nach gutachterlicher Einschätzung werden für das Untersuchungsgebiet zwei Netzfänge als ausreichend betrachtet.</p> <p>Die Feld-Unterlagen sind die Grundlage für die Auswertung, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt sind. Das öffentliche Auslegen dieser Feld-Unterlagen ist deshalb nicht erforderlich und im Übrigen auch nicht üblich.</p>
--	--

	<p>Zudem wurden keine Angaben über Wetterlage und Uhrzeit der Erhebungen aufgezeichnet.</p> <p>Fledermäuse:</p> <p>Auch bei dieser Gruppe ist es aufgrund von fehlenden Angaben zur Dokumentation zu den durchgeführten Erfassungen nicht möglich, die Richtigkeit der Methode zu bewerten. Es werden im Gutachten keine Angaben zur Wetterlage sowie zu den einzelnen Standorten getroffen, an denen der Netzfang durchgeführt sowie die stationären Detektoren angebracht wurden. Die Anzahl der Netzfänge war nicht ausreichend um wissenschaftlich belegbare Aussagen zu treffen.</p>	<p>Siehe Ausführungen oben</p>
	<p>5.3 Bewertung der Schutzgüter</p> <p>Wasserhaushalt:</p> <p>Laut dem Gutachten wird dem Planungsgebiet eine hohe Bedeutung für den Schutz der wasserführenden Gesteinsschichten zugesprochen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Parabraunerde das Gebiet „eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und eine hohe Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe“ besitzt. Bei der Annahme, dass rund 45 % der Fläche vollständig versiegelt werden, 22 % teilversiegelt und nur 33 % unversiegelt bleiben, würden diese Funktionen des Bodens verloren gehen. Dies wirkt sich direkt auf den Wasserhaushalt im Gebiet aus.</p> <p>Das Gutachten kommt zu folgender Bewertung:</p> <p><i>„Das Planungsgebiet hat eine geringe Bedeutung für den Wasserhaushalt hinsichtlich der Grundwasserneubildung, aber eine hohe Bedeutung hinsichtlich seiner guten Schutzfunktion der hydrogeologischen Deckschichten für die darunter liegenden grundwasserführenden quartären Kiese. Insgesamt wird das Schutzgut Wasser als mittel bewertet.“</i> (BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S. 10.)</p>	<p>Im Umweltbericht Ziffer 5.2 ist hierzu erläutert:</p> <p>„Nach LIPPE (2011) wird das Planungsgebiet als empfindlich hinsichtlich des Schutzguts Wasser dargestellt. Dies ist auf die gute Schutzwirkung der Deckschichten sowie die Mächtigkeit des unter diesen Schichten liegenden Aquifers von >5 m zurückzuführen.“</p> <p>Des Weiteren hat das Gebiet eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Die Gesamtbewertung wurde angepasst an den empfindlichsten Teilaspekt des Schutzguts Wasser und nun mit hoch bewertet.</p>

Dem kann nicht zugestimmt werden, zudem nach LIPPE (2011) das Planungsgebiet als empfindlich hinsichtlich des Schutzguts Wasser dargestellt wird. (LIPPE, E. 201. Ökologische Tragfähigkeitsstudie für den Raum Karlsruhe. Studie im Auftrag des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe. Karlsruhe. S. 102.)

Übersicht über die Bewertung der Schutzgüter

Tabelle 8: Bewertung der Schutzgüter im Planungsgebiet: Bestand, Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben und Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen.

Schutzgut	Bestandsbewertung	Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben	Auswirkungen des Vorhabens
Geologie und Boden	hoch	hoch	hoch
Wasserhaushalt	mittel	gering – mittel	gering – mittel
Klima	gering – mittel	gering – mittel	gering – mittel*
Landschaftsbild	mittel	hoch	mittel
Biotoptypen	mittel	hoch	mittel
Fauna			
Reptilien	hoch	hoch	mittel
Amphibien	gering	keine	keine
Vögel	mittel - hoch	mittel	mittel
Fledermäuse	gering – mittel	mittel	gering
Insekten	gering	gering	gering
Biotopverbund / biologische Vielfalt	mittel	hoch	mittel
Mensch	hoch	mittel	mittel
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	gering	gering	gering

* Beurteilung nach derzeitigem Kenntnisstand. Die Bewertung kann sich nach Abschluss der Bodenuntersuchungen und der darin enthaltenen Angaben zur Mächtigkeit der Löss-Deckschichten noch ändern.

<p>Vögel</p> <p>„Insgesamt konnten 29 Vogelarten beobachtet werden (vgl. Tabelle 4). Davon brüten drei Arten nachweislich im Gebiet (Elster, Haussperling, Kohlmeise). Für 14 Arten besteht ein Brutverdacht. Bei den übrigen 12 Vogelarten handelt es sich um Nahrungsgäste oder Durchzügler. Der Großteil der im Planungsgebiet vorgefundenen Arten ist in Baden-Württemberg ungefährdet. Von den 17 Arten mit Brutnachweis (BN) oder Brutverdacht (BV) werden zwei in der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs (BAUER & al. 2016) geführt (Haussperling und Gartenrotschwanz - <i>Phoenicurus phoenicurus</i>). Ebenfalls in der Roten Liste geführt werden Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>, stark gefährdet), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>, Vorwarnliste) und Mauersegler (<i>Apus apus</i>, Vorwarnliste), die jedoch nur als Durchzügler oder Nahrungsgäste im Gebiet beobachtet wurden. Erwähnenswert sind die Vorkommen von Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) und Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), die zu den typischen Vogelarten strukturreicher, vielfältiger Landschaften gehören. Beide Arten werden in Baden-Württemberg zwar noch als häufig eingestuft, ihr Brutbestand hat hier in den letzten 25 Jahren jedoch stark abgenommen.“ (BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S. 17.)</p> <p>Der geringe Nachweis von Arten, von denen im Gebiet ein Brutnachweis erbracht werden konnte, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die geringe Anzahl der Begehungstermine zurückzuführen. Von den 29 im Gebiet kartierten Vogelarten konnte nur für drei Arten (Elster, Haussperling, Kohlmeise) ein Brutnachweis erbracht werden. Für 14 Arten besteht ein Brutverdacht.</p> <p>Aus diesem Grund werden in einem nächsten Schritt die nach Südbeck et al. (2005) geforderte Mindestanzahl von drei Optimalbegehungsterminen je Art mit den im Planungsgebiet aufgefunden planungsrelevanten Arten (Roten Listen Arten Baden- Württembergs) überprüft. (HESSEN MOBIL. 2017. Kartiermethodenleitfaden, 2. Fassung, August 2017. S. 23.)</p> <p>- Der Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) wird in Baden-Württemberg als stark gefährdet Art gelistet. Gemäß Südbeck et al. (2005) wird der optimale Erfassungszeitraum von Ende April bis</p>	<p>Nach Südbeck sind zwei Erfassungstermine im Optimal-Zeitraum ausreichend. Damit sind sämtliche planungsrelevanten Arten ausreichend dokumentiert.</p> <p>Die vorgefundene Anzahl Vogelarten ist für die im Gebiet vorhandene Anzahl an Lebensräumen (Siedlungsrand und Offenland) nicht ungewöhnlich gering. Zwar hätten weitere Vogelarten erwartet werden können. Ihr Fehlen lässt darauf schließen, dass die Habitatausstattung nicht</p>
--	---

<p>Anfang Juni genannt, wobei der vierte Termin auf Ende Mai gesetzt wurde. Bei den im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführten Begehungsterminen liegt der erste Termin außerhalb der Wertungsgrenzen und der letzte Termin außerhalb des Optimalzeitraumes. Hierdurch können nur zwei Begehungstermine in der Optimalphase bewertet werden. (SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDON, K., SCHICKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. .2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, S. 669.)</p> <p>- Für den auf der Vorwarnliste geführten Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) wurden dagegen drei Optimalbegehungen durchgeführt. (SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDON, K., SCHICKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. .2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, S. 649.)</p> <p>- Zudem können drei Termine innerhalb der Wertungsgrenzen für den auf der Vorwarnliste aufzufindenden Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) vermeldet werden. (SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDON, K., SCHICKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. .2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, S. 651.)</p> <p>- Für den Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) liegen die optimalen Erfassungstermine im Zeitraum Anfang bis Ende Mai sowie ein Ausweichtermin Anfang Juni. Für die auf der Vorwarnliste geführte Art, befinden sich nur zwei Termine innerhalb des Optimalzeitraumes. (SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDON, K., SCHICKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. .2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, S. 515.)</p> <p>- Aufgrund der Brutbiologie wird der auf der Vorwarnliste geführte Mauersegler (<i>Apus apus</i>) an dieser Stelle nicht weiter beachtet, da es sich nur um einen Nahrungsgast handelt.</p> <p>Des Weiteren gibt das Gutachten keine Auskunft über die Individuenzahl der im Gebiet gefundenen Arten. Insbesondere bei den planungsrelevanten Arten sind diese Angaben notwendig um die Habitatqualität und die Auswirkungen auf die Vogelpopulationen ausreichend beurteilen zu können.</p>	<p>ausreichend oder die Revierdichte im Gebiet bereits erschöpft war. Da eine Brutvogelerfassung jeweils nur den Zustand in einem einzelnen Jahr widerspiegelt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Artenspektrum in anderen Jahren im Vergleich zum Erfassungsjahr in einem gewissen Rahmen variiert.</p> <p>Eine Revierkarte, aus der die Individuenzahl ersichtlich wird, wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
---	--

	<p>Aufgrund seiner „zahlreichen unterschiedlichen Gehölzbestände strukturieren das Gebiet kleinräumig und bieten zahlreiche Nistmöglichkeiten für Frei- und Höhlenbrüter“ wird das Planungsgebiet mit einer „mittlere bis hohe Bedeutung für die Vogelwelt“ bewertet. (BREUNIG. THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.) Die Bewertung muss nach ergänzenden Untersuchungen erneut vorgenommen werden.</p> <p>Bei der Übersichtsbegehung von RegioConsult am 20.04.2019 wurden zudem ein Turmfalke (Falco tinnunculus) gesichtet, der über das Gebiet kreiste und auf Nahrungssuche war. Ebenfalls wurden drei Rotmilane (Milvus milvus) gesichtet, die über das Gebiet flogen. Es ist auch in diesem Fall nicht auszuschließen, dass die Art das Gebiet zur Nahrungssuche aufsucht. Artenschutzrechtliche Bewertungen zu beiden Arten sind erforderlich und vorzulegen.</p>	<p>Eine erneute Untersuchung des Gebiets erfolgt nicht, da die Erhebung von 2017 als ausreichend beurteilt wird (s. Hinweise Untersuchungsmethodik).</p> <p>Es ist nicht ungewöhnlich, dass in unterschiedlichen Jahren in einem Kartiergebiet verschiedene Arten angetroffen werden. Dies allein begründet keine Neubewertung des Gebiets hinsichtlich der Avifauna. Nahrungsflächen werden allen Vogelarten auf den verbleibenden Flächen nördlich des Planungsgebiets sowie innerhalb der vorgesehenen Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen. Zudem besitzen Zufallsbeobachtungen, die an jeder beliebigen Stelle stattfinden könnten – oder auch nicht - keinen diagnostischen Wert.</p>
	<p><u>Eidechsenarten:</u></p> <p><i>„Im Planungsgebiet kommt die streng geschützte Zauneidechse (Lacerta agilis) vor. Bei den Begehungen wurden sechs Reviere festgestellt. Vor allem in den Randbereichen der vielfältig strukturierten Kleingärten mit Steineinfassungen, dichter Vegetation und offenen Flächen wurden sowohl juvenile als auch adulte Zauneidechsen beobachtet (vgl. Abbildung 3). Zudem wurde entlang des Brombeergestrüpps im Süden des Gebietes an mehreren Terminen eine Zauneidechse festgestellt. Ausgehend von der geeigneten Habitatfläche (ca. 3.000 m²) und den festgestellten Revieren wird für die Ermittlung der lokalen Population ein Faktor von 5 angesetzt. Daher ist von einer rund 30 Tiere starken und stabilen Population auszugehen. Da die Kleingärten zum Teil eingezäunt sind und nicht vollständig untersucht werden konnten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Populationsgröße geringfügig größer ist.“</i></p>	

<p><i>Nördlich und östlich des Planungsgebiets befinden sich weitere geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechsen. Es ist daher anzunehmen, dass dort weitere Tiere vorkommen und es sich im Planungsgebiet um eine Teilpopulation einer größeren Zauneidechsenpopulation handelt.“</i> (BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.)</p> <p>Im Planungsgebiet wurde das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) bestätigt. Bei den Begehungen konnten sechs Reviere ermittelt werden. Jedoch werden in der Karte lediglich 4 Habitate der Zauneidechse im Planungsgebiet gekennzeichnet (Abbildung 5: Habitate der Zauneidechse (orange schraffiert alte Funde, blau neuer Fund vom 20.04.2019) im Planungsgebiet).</p> <p>Zudem wurde bei einer Übersichtsbegehung am 20.04.2019 ein Exemplar der Zauneidechse in einem weiteren Heckenstreifen aufgefunden. (Abbildung 5: Habitate der Zauneidechse (orange schraffiert alte Funde, blau neuer Fund vom 20.04.2019) im Planungsgebiet).</p>	<p>Siehe UB Kapitel 5.6.1 Reptilien.</p> <p>In der Abbildung ist die Habitatfläche dargestellt, nicht aber die Anzahl Reviere. In einigen Habitatflächen liegen mehrere Reviere, die jedoch nicht dargestellt wurden. Die Abbildung im Umweltbericht wurde für den Teilbereich I Kita + Wohnen Ost um die Fundpunkte ergänzt.</p> <p>In der angewendeten Methodik nach LAUFER (2014) wird die potentielle Anzahl über den Multiplikationsfaktor berücksichtigt.</p>
--	---



Abbildung 5: Habitate der Zauneidechse (orange schraffiert alte Funde, blau neuer Fund vom 20.04.2019) im Planungsgebiet

Der Verfasser des Umweltgutachtens räumt dabei ein, dass er nicht ausschließen kann, dass es sich im Planungsgebiet um eine Teilpopulation einer größeren Zauneidechsenpopulation handelt. Er geht von einer stabilen Population von rund 30 Tieren aus.

Insekten:

<p>„Im Rahmen der Fledermaus-Detektorbearbeitung wurde am 20. Juli 2017 die streng geschützte und gemäß Roter Liste Baden-Württembergs (DETZEL 1998) verschollene Schiefkopfschrecke (<i>Ruspolia nitidula</i>) im Gebiet festgestellt. Die Art galt in Deutschland lange Jahre als ausgestorben.</p> <p>[...]</p> <p>Im Planungsgebiet nachgewiesen wurde ein singendes Männchen am Wegrand im Nordosten und zwei singende Männchen in der überwiegend brach liegenden zentralen Streuobstwiese. Nach gutachterlicher Einschätzung ist auch von einer Fortpflanzung im Planungsgebiet auszugehen.“ (BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S. 22.)</p> <p>Im Planungsgebiet wurde die streng geschützte und verschollene Schiefkopfschrecke (<i>Ruspolia nitidula</i>) nachgewiesen. Aufgrund mehrerer rufenden Männchen geht der Verfasser des Gutachtens davon aus, dass es sich im Planungsbereich um ein Fortpflanzungsgebiet der Art handelt. Dennoch wird die Bedeutung des Planungsgebiets „für Insekten als gering eingeordnet.“ (BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S. 22.)</p> <p>Hier liegt offensichtlich eine Fehlbewertung vor.</p>	<p>Zur Schiefkopfschrecke ist im Umweltbericht folgendes vermerkt:</p> <p>„Die Art galt in Deutschland lange Jahre als ausgestorben. Im Jahr 1996 wurde sie von TREIBER & ALBRECHT erstmals im Bodenseeraum Bayerns wieder festgestellt. Seither erfolgten Nachweise in Baden-Württemberg zunächst im Bodenseeraum, dann auch im Oberrheingebiet zwischen Basel und Kaiserstuhl, ab 2013 im Kinzigtal und in der Oberrheinebene an vielen Stellen bis auf Höhe des Baden-Airports. 2017 gelangen erste Nachweise bis Rheinstetten und Ettlingen. Die Art profitiert von der Klimaerwärmung und ist in sehr aktiver Arealausbreitung begriffen und derzeit nicht erkennbar gefährdet (die Bewertung der Roten Liste liegt mehr als 20 Jahre zurück). Vorübergehende oder dauerhafte Lebensräume findet die Art in Brachwiesen oder hochstaudenreichen, selten gemähten Wegrändern.“</p> <p>Da die genannten Lebensräume für die Schiefkopfschrecke auch außerhalb des Gebiets vorhanden sind, wird an der Bewertung festgehalten.</p>
<p>Fazit</p>	

<p>Säugetiere:</p> <p>Auf Grundlage der fehlenden Informationen bezüglich der Präsenz oder Abwesenheit der Haselmaus können die Auswirkungen des Vorhabens auf die nach FFH-Anhang IV geschützte Art nicht abschließend beurteilt werden. Ein Verstoß gegen die Verbote aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sowie der Vorgabe aus § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB ist nicht auszuschließen. Die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens ist mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben.</p> <p>Vögel:</p> <p>Obwohl sich im Methodenteil auf das Standardwerk von Südbeck et al. (2005) bezogen wird, wurden nur insgesamt 4 Begehungstermine durchgeführt. Für viele darunter planungsrelevante Arten konnten hierdurch keine drei Optimalbegehungstermine sichergestellt werden. Die geringe Anzahl an Begehungsterminen spiegelt sich in der geringen Anzahl an Arten wider, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht nachgewiesen wurde.</p> <p>Zudem gibt das Gutachten keine Auskunft über die Individuenzahl der im Gebiet gefundenen Arten. Insbesondere bei den planungsrelevanten Arten sind diese Angaben notwendig, um die Habitatqualität und die Auswirkungen auf die Vogelmenschen zu beurteilen zu können.</p> <p>Ferner wurden keine Angaben über Wetterlage und Uhrzeit der Erhebungen aufgezeichnet. Es wird lediglich auf das Standardwerk von Südbeck et al. (2005) verwiesen. Aus diesem Grund können weitere methodische Fehler im Nachhinein nicht weiter untersucht werden.</p> <p>Bei der Übersichtsbegehung von RegioConsult am 20.04.2019 wurden zudem ein Turmfalke (Falco tinnunculus) gesichtet, der über das Gebiet kreiste und auf Nahrungssuche war. Ebenfalls wurden drei Rotmilane (Milvus milvus) gesichtet, die über das Gebiet flogen. Es ist für diese Art nicht auszuschließen, dass die Art das Gebiet zur Nahrungssuche aufsucht. Hier sind Artenschutzprotokolle vorzulegen.</p>	<p>Da das Vorkommen der Haselmaus nach gutachterlicher Einschätzung ausgeschlossen werden kann, ist nicht von einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 auszugehen.</p> <p>Siehe Ausführungen oben.</p> <p>Die Anzahl der Reviermittelpunkte wurde im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Diese Angaben zu Uhrzeit und Wetter wurden erläutert.</p> <p>Da beide Arten im Gebiet im Erfassungsjahr nicht beobachtet wurden, ist die Abhandlung in einem Formblatt nicht erforderlich. Da sich die Habitatstruktur im Gebiet nicht maßgeblich verändert hat, wird nicht von einer besonderen Bedeutung des</p>
---	--

<p>Eidechsenarten</p> <p>Im Planungsgebiet wurde das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) bestätigt. Bei den Begehungen konnten sechs Reviere ermittelt werden. Jedoch werden in der Karte lediglich 4 Habitate der Zauneidechse im Planungsgebiet gekennzeichnet. Ein weiterer neuer Standort wurde bei der Übersichtsbegehung am 20.04.2019 erfasst.</p> <p>Des Weiteren räumt der Verfasser des Umweltgutachtens ein, dass er nicht ausschließen kann, dass es sich im Planungsgebiet um eine Teilpopulation einer größeren Zauneidechsenpopulation handelt. Er geht von einer stabilen Population von rund 30 Tieren aus.</p> <p>Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens ist für diese Art notwendig.</p> <p>Insekten:</p>	<p>Planungsgebiets für die beiden genannten Arten ausgegangen. Wahrscheinlicher ist dagegen die Nutzung des Planungsgebiets als Teil ihres größeren Streifgebiets.</p> <p>Siehe Ausführungen oben.</p> <p>Siehe Ausführungen oben.</p> <p>Da für die Eidechsen im Planungsgebiet CEF- Maßnahmen geplant sind, ist nach gutachterlicher Einschätzung kein Ausnahmeverfahren notwendig.</p> <p>Siehe Ausführungen oben</p>
---	--

	<p>Im Planungsgebiet wurde die streng geschützte und verschollene Schiefkopfschrecke (<i>Ruspolia nitidula</i>) nachgewiesen. Aufgrund mehrerer rufenden Männchen geht der Verfasser des Gutachtens davon aus, dass es sich im Planungsbereich um ein Fortpflanzungsgebiet der Art handelt. Dennoch wird die Bedeutung des Planungsgebiets „für Insekten als gering eingeordnet.“ (BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.</p>	
	<p>5.4 Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte</p> <p>Tötungsverbot von besonders geschützten Arten nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG</p> <p>„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nach- zustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.)</p> <p>Im Planungsgebiet wurden keine Bemühungen unternommen um die Haselmaus zu erfassen. Deshalb muss zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass die Art im Gebiet vorkommt.</p> <p>Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass das schon das unsachgemäße Zurückschneiden oder Roden von Heckenstrukturen sowie die Befahrung von Überwinterungslebensräumen zu erheblichen Gefährdungen der Haselmausen führt.</p> <p>Die Vermeidung der Tötung von Haselmausen kann durch die sachgerechte Gehölzentnahme / -pflege bzw. Abfangen und Umsiedeln (auch durch Vergrämung) der Tiere z.B. im Rahmen der Baufeldräumung im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme erreicht werden (siehe auch 5.5., S.17). (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME. 2018. Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>). Merkblatt zur Berücksichtigung der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Siehe Ausführungen oben</p> <p>Siehe Ausführungen oben</p>

	<p>artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. S. 15.)</p>	
	<p>Störungsverbote zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“ (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.)</p> <p>Da es sich bei der Haselmaus um eine lärmtolerante Art handelt können Störungen durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Effekte im Regelfall ausgeschlossen werden. Jedoch kann es zu artenschutzrechtlichen Störungen im Sinne des BNatSchG kommen, wenn Landschaften durch den Eingriff zerschnitten werden und somit der Genaustausch zwischen den Populationen unterbunden wird. (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME. 2018. Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. S. 16.)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Siehe Ausführungen oben</p>
	<p>Verbote der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Siehe Ausführungen oben</p>

	<p>Durch das Eingriffsvorhaben kommt es zur Zerstörung und Beschädigung wichtiger Strukturen (Hecken, Altholz mit Hohlen, etc.).</p> <p>Fazit</p> <p>Bei der Planung von Eingriffsvorhaben sind die Auswirkungen auf die Haselmaus in einem besonderen Maße zu berücksichtigen. Deshalb hätte die Art differenziert untersucht werden müssen. Um die unbeabsichtigte Tötung von Tieren abzuwenden sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich (siehe Kap. 4.4)</p>	<p>Da ein Vorkommen der Haselmaus im Planungsgebiet nicht erwartet wird, sind nach gutachterlicher Einschätzung keine weiteren Schritte notwendig.</p>
	<p>5.5 CEF Maßnahmen</p> <p>Im Umweltgutachten werden in Kapitel 7.7 mehrere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen genannt. Für diese Maßnahmen wird jedoch keine Prognosesicherheit angegeben.</p> <p>Maßnahme:</p> <p>Da es sich um einen kleinflächigen Eingriffsraum handelt, kann eine unattraktive Gestaltung der Teil-Lebensraume sowie eine Aufwertung der benachbarten Gehölze ausreichen, um die Haselmause aus dem Eingriffsbereich zu vertreiben. Anderenfalls kann eine Umsiedelung in Verbindung mit CEF-Maßnahmen (der Neuanlage von Habitaten der betroffenen Individuengemeinschaft) notwendig sein um eine unbeabsichtigte Tötung zu vermeiden. (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME. 2018. Haselmaus (Muscardinus avellanarius). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.)</p> <p>CEF-Maßnahme Vögel</p>	<p>Eine Prognose über die Erreichung der ökologischen Funktion bei den einzelnen CEF- Maßnahmen wird im Bericht ergänzt.</p> <p>Da ein Vorkommen der Haselmaus im Planungsgebiet nicht erwartet wird, sind keine CEF- Maßnahmen notwendig.</p>

<p>Mit dem Ziel der Wiederherstellung von Brutstätten und Bruthabitaten für den Gartenrotschwanz werden folgende Maßnahmen festgeschrieben:</p> <p><i>„Maßnahme: Um den Verlust des Brutreviers innerhalb des Planungsgebiets zu kompensieren, müssen angrenzend an das Planungsgebiet außerhalb von bekannten Revieren 4 Nisthöhlen mit ovaler Öffnung (32 x 45 mm) angebracht werden. Zudem sind in der Umgebung des Planungsgebiets Streuobst- oder lockere Gehölzbestände aufzuwerten oder wiederherzustellen. Dies erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Pflanzung von Bäumen parallel zum Dörnigweg (Kap.8.2.1).“</i> (BREUNIG, THOMAS, INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, 2019, Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, S. 36.)</p> <p>Diese Maßnahme ist aufgrund der gut bekannten Habitatansprüche der Art als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auf kurze Sicht geeignet, da ihre Wirksamkeit als „hoch“ eingeschätzt wird. (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2013, Maßnahme Steckbrief Vögel NRW, S. 2-3.)</p> <p>Die Anforderungen an Qualität und Menge orientieren sich an der Anzahl der Brutpaare. Gemäß MARTINEZ (2009) sind pro betroffenes Brutpaar mind. 3 artspezifische Nisthilfen anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass das Anbringen von verschiedenen Nistkastentypen sinnvoll ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass etwa die Hälfte der Kästen bis Mitte April verschlossen bleiben oder spät aufgehängt werden, damit diese nicht von anderen Arten zuvor besetzt werden. (MARTINEZ, N., 2009, Der Gartenrotschwanz – Prachtskerl mit Seltenheitswert- SVS-Vogel des Jahres, Ornis 1/09: 4-9.) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2012, Maßnahme Steckbrief Vögel NRW, S. 2.)</p> <p>Im Gutachten werden keine Angaben zu der Individuenzahl des Gartenrotschwanzes getroffen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Anzahl artspezifischer Nisthöhlen als viel zu gering angegeben wird, da von mehr als einem Revierpaar auszugehen ist.</p>	<p>7.7.2 CEF-Maßnahmen Gartenrotschwanz</p> <p>Im Planungsgebiet wurde im Erfassungsjahr 2017 ein Revierpaar des Gartenrotschwanzes festgestellt. In einem der nördlich angrenzenden Gärten befand sich ein weiteres Revier, das durch das Vorhaben nicht zerstört wird. Die vorgesehenen vier Nisthöhlen werden damit für ausreichend befunden. Details zur Anbringung der Nistkästen werden im Umweltbericht ergänzt.</p>
--	---

<p>CEF-Maßnahme Zauneidechse</p> <p>Zur Sicherung von Habitaten für die Zauneidechse sollen unter anderem nahe gelegene Biotope aufgewertet werden.</p> <p>Dazu heißt es im Text:</p> <p><i>„Nördlich des Planungsgebiets werden auf zwei Flurstücken (9927 und 10255) auf zusammen rund 6.250 m² Flächen in ihrer Habitatfunktion für die Zauneidechse aufgewertet. Die Flächengröße entspricht etwa dem Doppelten der Fläche, die im Planungsgebiet als Habitatfläche verloren geht.“</i> (BREUNIG, THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S. 35.)</p> <p>Eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit für diese CEF-Maßnahme kann nicht sichergestellt werden, da die als Ausgleich verwendeten Biotope nicht der Mindestgröße entsprechen. Diese Mindestgröße des Lebensraums wird laut GLANDT (1979) mit mindestens 1 ha angegeben. (GLANDT, D..1979. Beitrag zur Habitat-Ökologie von Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) und Waldeidechse (<i>Lacerta vivipara</i>) im nordwestdeutschen Tiefland, nebst Hinweisen zur Sicherung von Zauneidechsenbeständen. – Salamandra 15: 13 – 30.)</p> <p>Er fügt dabei hinzu, dass je nach Habitatstrukturierung, Vernetzung und Habitatvielfalt auch kleinere Gebiete langfristig besiedelt werden können. Als Optimalhabitat gibt GLANDT (1987) einer Habitatfläche von 3 – 5 ha für eine Zauneidechsenpopulation an. Laut ALFERMANN & NICOLAY (2003) beträgt ein optimales Zauneidechsenhabitat mehr als 2 ha. (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN. 2012. Maßnahme Steckbrief Reptilien NRW. S. 2-3.)</p>	<p>CEF-Maßnahme Zauneidechse</p> <p>Die Berechnung der Flächengröße folgt der für Baden-Württemberg üblichen Vorgehensweise nach LAUFER (2014): Ermittlung der Populationsgröße anhand Multiplikation der Reviere mit einem nach gutachterlicher Einschätzung bestimmten Faktor. Zur Ermittlung des geeigneten Faktors wurde zusätzlich die potentiell geeignete Habitatfläche im Planungsgebiet herangezogen.</p>
--	--

	<p>Die Aussage, dass die neuen aufgewerteten Habitate die doppelte Flächengröße aufweisen ist inhaltlich falsch, da die an Planungsfläche grenzenden Kleingärten als Lebensraum nicht einberechnet wurden.</p> <p>Des Weiteren wird vermerkt, dass das Zielgebiet in Teilen schon von Zauneidechsen besiedelt wird. (BREUNIG. THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.)</p> <p>Dies erschwert die spätere Beurteilung der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, da nicht zweifelslos nachgewiesen werden kann ob eine steigende Abundanz der Art auf die CEF Maßnahme zurückgeführt werden kann.</p> <p><i>„Das Flurstück 10255 wird im Jahr 2019 hinsichtlich eines bestehenden Vorkommens von Zauneidechsen im Südosten der Fläche untersucht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine vorhandene Population nur einen kleinen Bereich der Zielfläche besiedelt und mit den geplanten Maßnahmen Habitate für weitere Tiere geschaffen werden können.“</i> (BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S. 35.)</p> <p>Durch eine Vergrößerung der Zielflächen ist aufgrund der vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen die Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahme als sehr hoch einzustufen. (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN. 2012. Maßnahme Steckbrief Reptilien NRW. S. 1f.)</p>	
Fazit		Da ein Vorkommen der Haselmaus im Planungsgebiet nicht erwartet wird, sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

<p>Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) sind bisher keine CEF-Maßnahmen vorgesehen. Sollte im Gebiet ein Nachweis der Art erbracht werden sind diese zwingend notwendig. Die Untersuchung der Art ist zwingend erforderlich.</p> <p>Zu Kompensation des Verlustes von Brutrevieren des Gartenrotschwanzes sollen außerhalb des Planungsgebietes 4 Nisthöhlen angebracht werden. Die Anzahl dieser wird als zu gering eingeschätzt da pro Brutpaar mind. 3 artspezifische Nisthilfen anzubringen sind.</p> <p>Bei der für die Zauneidechse angesetzten CEF-Maßnahme wurde die Mindestgröße des Lebensraums von min. 1 ha, für eine langfristig stabile Population, nicht eingehalten. Als Optimalhabitat werden in der Fachliteratur hierzu Flächen zwischen 2 – 5 ha genannt. Dies wirkt sich negativ auf die Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahme aus.</p> <p>Die Aussage, dass die neuen aufgewerteten Habitats die doppelte Flächengröße aufweisen ist inhaltlich falsch, da die an Planungsfläche grenzenden Kleingärten als Lebensraum nicht einberechnet wurden.</p> <p>Des Weiteren wird vermerkt, dass das Zielgebiet in Teilen schon von Zauneidechsen besiedelt wird. Dies erschwert die spätere Beurteilung der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, da nicht zweifelslos nachgewiesen werden kann ob eine steigende Abundanz der Art auf die CEF Maßnahme zurückgeführt werden kann.</p> <p>Generell werden für die CEF-Maßnahmen keine Prognosesicherheiten angegeben. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass erst eine Bebauung des Planungsgebiets zulässig ist, nachdem eine erfolgreiche Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu verzeichnen ist.</p>	<p>Die vorgesehenen vier Nisthöhlen werden für ausreichend befunden. Siehe Ausführungen oben.</p> <p>Zur Ermittlung der Flächengröße der Zielhabitate wurde die besiedelbare Fläche innerhalb des Untersuchungsgebiets herangezogen. Die Zielflächen grenzen jeweils an Bereiche, die ebenfalls für Eidechsen geeignet sind. Es ist davon auszugehen, dass die umgesiedelten Tiere langfristig Teil von angrenzend an die Zielhabitate vorhandenen Eidechsen-Populationen sein werden.</p> <p>Die Fläche wurde 2020 untersucht. An einer Böschung nördlich der Ersatzfläche kommen Zauneidechsen vor, während in der Ersatzfläche selbst keine Tiere festgestellt wurden. Die Zielfläche wird zunächst mit einem Reptilienzaun versehen, so dass keine Einwanderung durch angrenzend lebende Tiere erfolgen kann.</p> <p>Angaben zu den Prognosesicherheiten wurden im Gutachten ergänzt. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden vor dem Eingriff durchgeführt. Die Zauneidechsen im Bereich des Kita-Neubaus werden im Frühjahr 2023 auf einen Teil der Ersatzfläche auf Flurstück</p>
---	--

		<p>10255 umgesiedelt. Die Tiere im restlichen Gebiet werden im Frühjahr 2024 in die restliche Fläche des Flurstücks umgesiedelt. Sollte die Fläche nicht ausreichen, steht eine weitere bei Bedarf zeitnah aktivierbare Fläche auf Flurstück 9927 zur Verfügung.</p> <p>Nisthilfen für Gartenrotschwanz und weitere Höhlenbrüter werden an Bäumen im Bereich des Grünzugs sowie auf weiteren städtischen Flächen im Umfeld des Planungsgebiets im Winterhalbjahr 2023 / 2024 angebracht.</p>
	<p>6. Zusammenfassung des Umweltgutachtens</p> <p>Gleich zu Beginn des Gutachtens fällt auf, dass in der Planungsraumanalyse nicht alle wichtige Aussagen zu möglichen Vorkommen von besonders planungsrelevanter Säugetierarten geliefert werden.</p> <p>Dabei haben gerade „die Entwicklung der Rechtsprechung zu Vorhaben in der letzten Zeit [...] gezeigt, dass eine rechtssichere Untersuchung, Bewertung und Massnahmenplanung gerade in Bezug auf den Artenschutz unabdingbar ist“. (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME. 2018. Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. S.3.)</p> <p>Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass die im gesamten Gebiet nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) nicht kartiert oder zumindest ihre Absenz begründet wurde. Zumal die Haselmaus laut LUBW mit Ausnahme der Hochlagen in ganz Baden-Württemberg vorkommt. Hierzu ist zu vermerken, dass ein genereller Ausschluss der Art nur anhand vermeintlich ungeeigneter Lebensräume nicht zulässig ist. Ebenfalls führt eine Freinest- und Fraßspurensuche zu keinem sicheren Ausschluss der Art im Gelände.</p>	<p>Siehe Ausführungen oben</p>

<p>Bei einer ersten Übersichtsbegehung von RegioConsult wurden zudem im Planungsgebiet sowohl Strukturen als auch Schlüsselpflanzen erfasst, die das Habitat als potentiellen Lebensraum für die Haselmaus ausweisen.</p> <p>Bei der Kartierung der Brutvögel wurden die von Südbeck et. al (2005) geforderten drei Optimaltermine je Art nicht für alle Arten eingehalten. Dies führt zwangsläufig dazu, dass die Anzahl der Arten für die ein Brutnachweis oder Brutverdacht nachgewiesen werden konnte, gering ist.</p> <p>Bei der Überprüfung der Erfassungsmethoden Fauna fällt auf, dass wichtige Daten zur Erfassung der Arten nicht im Gutachten vermerkt wurden. Aus diesem Grund können weitere methodische Fehler im Nachhinein nicht weiter untersucht werden.</p> <p>So werden unter anderem bei der Brutvogel- und der Fledermauskartierung keine Wetterdaten mitgeliefert. Zudem werden keine genauen Angaben getroffen, an welchen Standorten und für welche Dauer die stationären Detektoren angebracht sowie die Netzfänge der Fledermäuse durchgeführt wurden. Des Weiteren war die Anzahl der Netzfänge nicht ausreichend, um wissenschaftlich belegbare Aussagen zu treffen.</p> <p>Es wird gefordert die Erhebungsbögen für alle Tierarten vorzulegen.</p> <p>Bei der anschließenden Bewertung der Schutzgüter fällt auf, dass das Schutzgut Wasser in der Bestandsbewertung als „mittel“ Bewertet wird, obwohl selbst auf die Empfindlichkeit hinsichtlich des Schutzgutes Wasser verwiesen wurde.</p>	<p>Die Feld-Unterlagen sind die Grundlage für die Auswertung, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt sind. Das öffentliche Auslegen dieser Feld-Unterlagen ist deshalb nicht erforderlich und im Übrigen auch nicht üblich.</p> <p>Siehe Ausführungen oben</p>
---	---

<p>Bei der im Planungsgebiet nachgewiesenen Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) konnten sechs Reviere ermittelt werden. Jedoch werden in der Karte lediglich 4 Habitate der Zauneidechse im Planungsgebiet gekennzeichnet. Zudem wurde bei einer Übersichtsbegehung von RegioConsult am 20.04.2019 ein Individuum, an einem noch nicht kartierten Standort, gesichtet. Es ist demnach nicht auszuschließen, dass an diesem Standort noch weitere Individuen aufzufinden sind.</p> <p>Des Weiteren gibt das Gutachten keine Auskunft über die Individuenzahl der im Gebiet festgestellten Brutvögel. Insbesondere bei den planungsrelevanten Arten sind diese Angaben notwendig, um die Habitatqualität und die Auswirkungen auf die Vogelmenschen ausreichen beurteilen zu können.</p> <p>Im Planungsgebiet wurden mehrere rufende Männchen der streng geschützten und verschollenen Schiefkopfschrecke (<i>Ruspolia nitidula</i>) nachgewiesen. Deshalb geht der Verfasser des Gutachtens davon aus, dass es sich im Planungsbereich um ein Fortpflanzungsgebiet der Art handelt. Dennoch wird die Bedeutung des Planungsgebiet „für Insekten als gering eingeordnet.“</p> <p>Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus werden die Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte sowie die daraus resultierenden CEF-Maßnahmen ergänzt. Sollte im Gebiet ein Nachweis der Art erbracht werden sind diese Maßnahmen zwingend notwendig.</p> <p>Zu Kompensation des Verlustes von Brutrevieren des Gartenrotschwanzes sollen außerhalb des Planungsgebietes 4 Nisthöhlen angebracht werden. Die Anzahl dieser wird als zu gering eingeschätzt, da pro Brutpaar mind. 3 artspezifische Nisthilfen anzubringen sind.</p> <p>Bei der für die Zauneidechse angesetzten CEF-Maßnahme wurde die Mindestgröße des Lebensraums von min. 1 ha, für eine langfristig stabile Population, nicht eingehalten. Als Optimalhabitat werden in der Fachliteratur hierzu Flächen zwischen 2 – 5 ha genannt. Dies wirkt sich negativ auf die Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahme aus. Zudem ist die Aussage, dass die neuen aufgewerteten Habitate die doppelte Flächengröße aufweisen inhaltlich falsch, da die an die Planungsfläche grenzenden Kleingärten als Lebensraum nicht einberechnet wurden. Des</p>	<p>Siehe Ausführungen oben</p> <p>Siehe Ausführungen oben</p>
--	---

<p>Weiteren muss darauf hingewiesen werden, dass das Zielgebiet in Teilen schon von Zauneidechsen besiedelt wird. Dies erschwert die spätere Beurteilung der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, da nicht zweifelslos nachgewiesen werden kann, ob eine steigende Abundanz der Art auf die CEF- Maßnahme zurückgeführt werden kann.</p> <p>Generell muss für die CEF-Maßnahmen festgehalten werden, dass keine Prognosesicherheit angegeben wurde.</p> <p>Bei der Übersichtsbegehung von RegioConsult am 20.04.2019 wurden zudem Vogelarten erfasst, die das Gebiet als Nahrungsgebiet (<i>Falco tinnunculus</i>) oder potentielle Nahrungsgebiete (<i>Milvus milvus</i>) aufsuchen. Zudem wurde eine Zauneidechse in einem noch nicht markierten Bereich aufgefunden. Dies verdeutlicht, dass für diese Gruppen weitere Kartierungen notwendig sind.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund der fehlerhaften Durchführung und der mangelnden Datenlage, eine abschließende Beurteilung der naturschutzfachlichen Belange nicht möglich ist. Es sind daher ergänzende Untersuchungen notwendig.</p> <p>Der Einwander fordert zudem eine Berücksichtigung der in Kapitel 2 getätigten Einwände bei der weiteren Planung sowie eine schriftliche Stellungnahme bezüglich der Kapitel 3 und 4.</p>	<p>Angaben zur Prognosesicherheit wurden ergänzt.</p> <p>Siehe Ausführungen oben</p> <p>Dieser Feststellung kann nicht gefolgt werden. Nach gutachterlicher Einschätzung sind die erhobenen Daten ausreichend für eine abschließende Bewertung.</p> <p>Die Einwände wurden geprüft und zum Teil wie oben ausgeführt berücksichtigt.</p> <p>In der Offenlage werden alle umweltbezogenen Stellungnahmen bereitgestellt.</p>
--	--

		<p>Die schriftliche Mitteilung über den Umgang mit den vorgetragenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren (Abwägungsergebnis) erfolgt nach Satzungsbeschluss.</p>
--	--	--